

Von den öffentlichen Gerichten der Römer zur Zeit der Republik.

Ich habe nicht für den Gelehrten von Fach geschrieben, meine Absicht ist, den Schülern unserer oberen Classen durch diese Abhandlung nützlich zu werden und auch Manche aus dem grösseren gebildeteren Publicum etwas zu bieten, was gerade jetzt von allgemeinerem Interesse sein möchte. Die letztere Rücksicht hat mich auch veranlasst, auf den lateinischen Ausdruck zu verzichten, wie angemessen er auch dem Gegenstande gewesen wäre.

Alle Rechtsverletzungen, durch welche nicht der Staat und sein Interesse in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung gefährdet wurde, sondern welche lediglich Privatpersonen angingen, verfielen bei den Römern, wie bei allen Völkern, die ein nur einigermaassen ausgebildetes Rechtssystem besitzen, dem Privatrechte. Während in diesem der Einzelne für sich Zweck ist und jedes Rechtsverhältniss sich nur als Mittel auf sein Dasein und seine besonderen Zustände bezieht, ist es im öffentlichen Rechte das Ganze oder der Staat selbst, der als Zweck des Rechtes hervortritt, und zu dem sich die Einzelnen nur als Glieder oder Theile verhalten. Daher auch die Erklärung der römischen Rechtsgelehrten: „Öffentliches Recht ist, was sich auf den (röm.) Staat, Privatrecht*), was sich auf den Vortheil Einzelner bezieht. *Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.*“ Wohin auch Cic. p. Caec. c. 2 gehört: *Omnia iudicia aut distrahendarum controversiarum aut puniendorum malefactorum causa reperta sunt.* Criminalrecht wird das öffentliche Recht auch genannt, weil zu seinem Bereiche alle diejenigen Vergehen gehörten, welche das Gesetz als eigentliche Verbrechen (*crimina*) bezeichnete, von denen weiter unten. Wie das öffentliche und Civil- oder Privatrecht materiell verschieden waren, so auch in Rücksicht auf das bei jedem übliche Verfahren.**). Es kann hier nicht meine Absicht sein, auf den Civilprocess im Gegensatze zum peinlichen Gerichtsverfahren einzugehen und ich begnüge mich daher, hier nur den einen wesentlichen formellen Unterschied zu bemerken, dass in den Civilsachen in der Hauptstadt die Prätores und in den Provinzen die Proconsuln und Proprätoren kraft der mit ihren Aemtern verknüpften Gewalt erkannten und folglich dies Geschäft auch durch einen Andern verrichten lassen konnten, den Vorsitzern öffentlicher Gerichte aber es nie zustand, einen Andern an ihrer Stelle zur Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten zu ernennen. Es herrscht die Ansicht, dass die öffentlichen Gerichte diesen Namen davon haben, dass von Alters her das Volk selbst in ihnen den Richterspruch fällte oder aber auch daher, weil es Jedermann aus dem Volke freistand, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit sich zum Ankläger Dessen aufzuwerfen, durch dessen Handlungen er diese Güter der Gesellschaft für gefährdet halten musste. Und eben hierin liegt noch ein zweiter wesentlicher Unterschied beider Gerichtsverfahren, da bei den Civilgerichten nur der Betheiligte klagen durfte. So wie aber an Privatpersonen verübte Verbrechen, z. B. Ehebruch, Mord u. dergl. vor die öffentlichen Gerichte gehörten, so konnte umgekehrt der Fall eintreten, dass manche Vergehen, die materiell das Merkmal des Verbrechens an sich trugen, und somit nicht der Civilgerichtsbarkeit

*) Jetzt nennt man Privatrecht auch Civilrecht; nicht so die Römer der älteren Zeit. Diese machten im Gegentheil den Unterschied, dass ihnen das *ius naturale* (d. i. das Naturrecht) dasjenige Recht war, das bei Menschen und Thieren zugleich gilt, das *ius gentium* (das Völkerrecht) das, welches allen Völkern gemeinsam ist, und endlich das *ius civile* (das Civilrecht) das, welches nur bei den Römern üblich ist, also das eigentlich römische positive Recht ist. Dies war die sogenannte dreigliedrige Eintheilung des Rechts, wie sie sich bei Justinian u. And. findet. Gajus dagegen und nach ihm die meisten Lehrer des römischen Rechts nehmen nur eine zweigliedrige Rechtsintheilung an: das bei den Römern geltende Recht (das *ius civile*) und das bei allen Völkern geltende Recht (das *ius gentium* oder *naturale*). [Vgl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Thl. I. Beilage.] Aber auch zur Zeit der röm. Republik wurde das *ius civile* nur als Privatrecht im Gegensatz des öffentlichen Rechtes genommen. [Savigny, Bd. I. S. 2.] Auf diese Unterscheidung beziehen sich viele Stellen der römischen Klassiker, in denen das *Ius* schlechthin vom Civilrechte im Gegensatze zu den öffentlichen Gerichten verstanden werden muss. So fragt Cicero, ob der ein Redner sei, der nur entweder in Civilprocessen (*in iure*) oder vor den öffentlichen Gerichten (*in iudiciis*), oder vor dem Volke und im Senate mit Beredsamkeit auftreten könne? [de Orat. I. 11.] Beim Plautus klagt der Menæchmus [Act IV. Sc. II. V. 18] über die Beschwerden, die streitsüchtige Clienten ihren Patronen bald vor den Volksgerichten (*seu ad Populum*), bald in den Civilprocessen (*seu in iure*), bald vor den Criminalgerichtshöfen (*apud iudices*) machten.

***) Vgl. auch Justinian princ. Inst., wo es heisst: „Es herrscht ein grosser Unterschied zwischen den Privat- und öffentlichen Gerichten, sowohl in Rücksicht auf ihre Einrichtung (*institundo*) als Ausübung (*exercendo*).“

verfielen, gleichwohl auch nicht vor die öffentlichen Gerichte kamen. Das trat allemal dann ein, wenn es sich entweder um solche Verbrechen handelte, die in keinem Gesetze vorgesehen waren, oder die man für zu entsetzlich oder wichtig ansah, als dass sie nach den bestehenden Gesetzen hinreichend bestraft werden zu können schienen. Verbrechen dieser Art wurden nicht vor die gewöhnlichen öffentlichen Gerichte gezogen, sondern sie kamen entweder vor die Volksgerichte (*iudicia populi*) oder wurden vor einem zu diesem Zwecke ausserordentlich gebildeten Gerichtshofe verhandelt, mit dessen Vorsitze eine obrigkeitliche Person commissarisch beauftragt wurde. [Cic. de fin. II. 16. und Brut. 22.] Die so gebildeten Gerichte waren die ausserordentlichen Gerichte (*iudicia extraordinaria* oder *cognitiones extraordinariae*). So lange in den früheren Zeiten der röm. Republik bei noch mangelhafter Criminalgesetzgebung die ordentlichen beständigen *iudicia publica* noch nicht eingerichtet waren, mussten alle den Staat und dessen Wohlfahrt gefährdenden Vergehen an das Volk selbst oder an die von ihnen ernannten Commissarien (die *Quaesitores parricidii* oder *rerum capitalium*) gelangen.*) Die römische Geschichte ist voll von Beispielen solcher Volksgerichte. Wer sollte sich nicht der Prozesse des Horatius, des Coriolan, des Sp. Cassius und vieler Anderen erinnern, deren Prozesse Livius mit einer gewissen Vorliebe erzählt. Aber auch nach Errichtung der beständigen Criminalgerichte behielt sich das Volk, wie gesagt, für gewisse wichtige Fälle seinen eigenen Richterspruch vor und beobachtete dabei den Unterschied, dass es das Todes- oder verbannungswürdige Verbrechen in den nach dem Censurgesetz zusammengesetzten Versammlungen (den *Comitiis centuriatis*), solche Vergehen aber, die nur durch eine Geldbusse (*multa*) bestraft wurden, in denjenigen Versammlungen richtete, die nach den Districten zusammentraten und daher *comitia tributa* hiessen. Diese Einrichtung gründete sich auf ein Gesetz der zwölf Tafeln, das ausdrücklich bestimmte, dass über das Leben eines Bürgers nur in den angesehensten Versammlungen Recht gesprochen werden sollte**), welche die *Comitia centuriata* waren. Eines der berühmtesten Volksgerichte in der spätern Zeit war das auf die Anklage des Clodius über Cicero gehaltene, um dessen willen er freiwillig in die Verbannung ging. Dagegen war derselbe Clodius 3 Jahre vorher wegen seiner bekannten Entweihung der nächtlichen Mysterien der *Bona dea* auf den Vorschlag des Hortensius vor ein ausserordentliches Gericht gestellt gewesen.***) Vor einem solchen ausserordentlichen Gerichte wurde auch Milo wegen Ermordung desselben Clodius angeklagt, worüber sich Cicero im Eingange seiner Vertheidigungsrede bitter beklagt.

*) Liv. IV, 51. IX, 26.

**) Cic. de Leg. 3, 4 u. 19. de capite civis nisi per maximum comitatum ne ferunto. Vgl. auch pro Sext. 30. Der Process des Coriolan machte eine gesetzwidrige Ausnahme.

***) Wie es bei einem solchen Gerichte herging, kann der Leser am Besten aus den brieflichen Mittheilungen des Cicero an seinen Freund Atticus über diesen Rechtshandel des Clodius ersehen; daher ich denselben nach der Wieland'schen Uebersetzung hier folgen lasse. Ad Att. I, 164 u. ff.: „Du wirst gehört haben, dass bei den Mysterien der *Bona dea*, die im verwichenen Jahr in Cäsars Hause begangen wurden, ein Mann in weiblicher Kleidung sich ins Haus geschlichen; dass die Vestalen die dadurch unterbrochenen Ceremonien an einem andern Tage wieder vorgenommen; dass die Sache durch einen Rathschluss an die Pontifices verwiesen, und von diesen für ein schweres Verbrechen gegen die Religion erklärt wurde; dass der Senat hierauf den Consuln aufgetragen, die Sache vor das Volk zu bringen, und dass Cäsar seiner Gemahlin den Scheidebrief zugeschickt. Nunmehr giebt sich der Consul Piso aus Freundschaft gegen Clodius grosse Mühe, dass die Untersuchung — wiewohl von ihm selbst vorgeschlagen, vom Senate beschlossen, und eine Sache betreffend, wobei die Religion gefährdet ist, — vom Volke verworfen werde. Unsre guten Männer lassen sich von Clodius erbitten zurückzutreten... Du wünschst von mir zu erfahren, wie es zugegangen, dass der Gerichtshandel des Clodius einen der allgemeinen Erwartung so entgegenlaufenden Ausgang genommen; auch willst Du wissen, warum ich bei dieser Gelegenheit nicht mit meinem gewöhnlichen Eifer gefochten habe. Wisse, dass ich, so lange es um Behauptung der Autorität des Senats zu thun war, so hitzig und nachdrücklich gefochten habe, dass Alles mit hellem Haufen und unter dem lautesten Beifall auf meine Seite trat. Wie aber Hortensius in der Folge auf den unglücklichen Ausweg verfiel, dass der Tribun Fufius in dieser Religionssache ein Gesetz geben sollte, welches von dem Decret des Senats blos in dem einzigen Umstand (auf den aber gerade Alles ankam) verschieden war, dass die Richter, anstatt vom Prätor, durchs Loos erwählt werden sollten; und da er aus allen Kräften für diese Maassregel stritt, weil er sich selbst und Andere überredet hatte, Clodius könne nicht entrinnen, wer auch seine Richter sein möchten: da zog ich die Segel ein, weil ich voraus sah, was für armselige Richter herauskommen würden; und wie ich als Zeuge auftreten musste †), sagte ich nicht ein Wort mehr, als was so stadtkundig war, dass ich mich nicht entbrechen konnte es keuzen zu helfen. Wenn Du also wissen willst, was die Ursache seiner Lossprechung gewesen, so kann ich Dir nichts Anderes antworten, als: die Armuth und die Schlechtigkeit der Richter. Schuld daran aber ist einzig die Unvorsichtigkeit des Hortensius, der aus Furcht, der Tribun Fufius möchte dem Gesetz, das der Senat an das Volk gebracht, sein Veto entgegenzusetzen, nicht sah, dass es besser sei, den Ruf einer schmutzigen Schandthat auf dem Clodius ersitzen zu lassen, als ihn einem zuverlässigen Gerichte zu übergeben. Aber Hortensius, von seinem Hass hingerissen, konnte nicht genug eilen, die Sache gerichtlich ausmachen zu lassen, weil er steif und fest glaubte, sogar ein bleiernes Schwert (wie er sich ausdrückte) sei noch immer scharf genug, einen solchen Sünder abzuthun. Bei Sichtung der Richter ging es sehr laut zu, weil der Ankläger, wie einem rechtschaffenen Censor zukommt, die ärgsten Schelme verwarf, der Beklagte hingegen, wie ein mildherziger Vorsteher einer Gladiatorschule, die Wackersten auf die Seite schob. Sobald die Uebriggebliebenen ihren Platz genommen hatten, begann allen Wohlgesinnten der Muth zu sinken. Nie sah man eine schändlichere Gesellschaft um einen Würfeltisch sitzen: übelberückigte Senatoren, bettelarme Ritter, in Schulden bis über die Ohren steckende Kriegs-Zahlmeister. Unter allen diesen waren gleichwohl einige wenige Biedermänner, welche der Beklagte sich nicht zu verwerfen getraut hatte, die tranrig und mit gesenktem Haupte unter so ungleichartigen Menschen dasassen, als ob sie von der Schändlichkeit ihrer Collegen angesteckt zu werden besorgten. Anfangs wie die vorläufigen Punkte in Umfrage gestellt wurden, zeigte sich eine ungläubliche Strenge; keine Verschiedenheit der Meinungen; der Beklagte fiel überall durch; dem Ankläger wurde noch mehr zugestanden als er verlangte. Hortensius triumphirte, wie Du denken kannst, den Erfolg so richtig vorausgesehen zu haben; da war kein Mensch, der Jenen nicht für so schuldig hielt, als ob er schon tausend Mal verurtheilt wäre. Als ich aber als Zeuge aufgeführt wurde, da hättest Du das ungeheure Geschrei, das die Beistände des Clodius gegen mich erhoben, hören, da hättest Du sehen sollen, wie die Richter zu ganzen Haufen aufstanden, sich um mich her drängten, und dem Clodius ihre Häse wie zum Schutz des meinigen darboten. Die Folge der einstimmigen Bereitwilligkeit

†) Nämlich den Clodius am Abend der That in der Stadt gesehen zu haben, da Verklagter selbst angab, mehrere Meilen von Rom entfernt gewesen zu sein.

Gemeinhin verblieben den ausserordentlichen Gerichten nur gewisse Vergehen, die sämmtlich von den Rechtslehrern zu den Pandecten aufgeführt sind und zu denen beispielsweise gehörten: Verrückung der Grenzsteine, Verletzung von Grabmälern, Verunreinigung von Gewässern, Störung fremder Ehen, Kornwucher, Anreizung zur Unzucht und überhaupt alle diejenigen Vergehen, welche im 47. Buch der Pandecten aufgeführt sind.

Manche von diesen Vergehen scheinen indess civilrechtlich behandelt worden zu sein, gehörten aber zur öffentlichen Gerichtsbarkeit, weil Jeder aus dem Volke als Kläger auftreten konnte. Dadurch entstand nach der Ansicht einiger Rechtslehrer noch eine vierte Gattung öffentlicher Gerichte, die sie von dem erwähnten allgemeinen Klagerechte *iudicia popularia* nannten, die aber in keinem Falle mit den Volksgerichten (den *iudiciis populi*) verwechselt werden dürfen.

Nun erst, nachdem ich die Volksgerichte und ausserordentlichen Gerichte von den im engeren Sinne so genannten öffentlichen Gerichten (den *iudiciis publicis*) hinreichend geschieden habe, kann ich zu diesen selbst, als dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung übergehen.

Da zu Anfang des 7. Jahrhunderts nach Erbauung Roms der Staat durch seine ausgedehnten Eroberungen bereits einen bedeutenden Umfang erhalten, die öffentlichen Verbrechen sich von Jahr zu Jahr mehrten, die häufigen Zusammenberufungen der Volks- und ausserordentlichen Gerichte aber um der damit verbundenen Formalitäten willen nicht nur lästig, sondern sogar endlich fast unmöglich wurden, so wurden wahrscheinlich um das Jahr 610 d. Stadt oder 144 v. Chr. Geb. nach dem Vorgange der *lex Calpurnia de repetundis pecuniis* vom Jahre 604 d. St. vier beständige Criminalgerichtshöfe (*quaestiones perpetuae* oder *iudicia publica*) zur Untersuchung des Hochverraths (*Majestatis*), der unerlaubten Amtsbewerbung (*ambitus*), der Erpressung (*repetundarum*) und der Unterschlagung öffentlicher Gelder (*peculatus*) mit der Bestimmung eingerichtet, dass die alljährlich erwählten 6 Prätores, von denen 4 sofort in die Provinzen zu deren Verwaltung abzugehen pflegten, nunmehr alle ein Jahr in Rom blieben und den Vorsitz über die 6 verschiedenen Gerichtshöfe (darunter 2 für die Civiljustiz) unter sich verlooseten. Die, welchen die *quaestiones perpetuae* zufielen, hiessen darum auch Quaesitores (*rerum capitalium*). Im J. 673 fügte der Dictator Sulla, welcher beide Rechtspflegen, die bürgerliche und criminelle, durch eine Menge neuer Gesetze ordnete, mit Vermehrung der Zahl der Prätores auf 10, noch vier neue Criminalgerichte zur Untersuchung über die Giftmischer (*de veneficis*), die Meuchelmörder (*de sicariis*), die Vatermörder (*de parricidis*), die Verfälscher (*de falsis*) und die Bestechung der Richter (*de corrupto iudicio*) hinzu. Nach den Julischen Gesetzen über Gewaltthätigkeiten, die an obrigkeitlichen oder Privatpersonen verübt wurden (*de vi publica, de vi privata*), über den Meineid (*de perjuriis*) und die Ehebrecher vermehrte sich die Zahl der Prätores und der Gerichtshöfe abermals. Doch lässt sich über ihre Anzahl nichts Genaueres bestimmen. Wenn nicht mehr als 8 Prätores erwählt waren, und also diese für die Besetzung einer grösseren Anzahl von öffentlichen Gerichten nicht ausreichten, so pflegte der Senat einem und demselben Prätor mehre Gerichte zuzuweisen. — Fassen wir die einzelnen Verbrechen näher ins Auge.

I. *Das Verbrechen des Hochverraths oder das Majestätsverbrechen* schliesst alle diejenigen Vergehen ein, welche wider die Majestät des römischen Volkes unternommen wurden. Cicero äussert sich an verschiedenen Stellen seiner Schriften über das Wesen der Majestät des römischen Volkes. De Part. Orat. 30 sagt er: „Die Majestät des römischen Volkes besteht in der von ihm ausgeübten Herrschaft (*in imperiis*) und Würde (*dignitate*), und der, welcher Empörungen erregt, indem er die Menge zum Aufruhr reizt (*per vim multitudinis*), sündigt wider sie (*eam minuit*)“; de Orat. II, 39: „die Majestät ist die Grösse (*amplitudo*) und Würde des Staats; der versündigt sich wider sie, der ein (röm.) Heer den Feinden des röm. Volkes überliefert“; ad Herenn. II, 42: „der versündigt sich wider die Majestät, der das aufhebt, worin die Würde (*amplitudo*) des Staates besteht“, und ebendasselbst: „der versündigt sich wider die Majestät, der die Grösse des Staates beeinträchtigt (*detrimento efficit*)“. Der Rechtslehrer Ulpian sagt: [Lib. I. § 1] „Majestätsverbrechen war Alles, was wider das röm. Volk oder seine Sicherheit unternommen wurde.“ Ein durch Bürgermord verübtes Verbrechen*) dieser Art war das *crimen perduellionis*, dessen sich Der

der Richter, mich als den Retter des Vaterlandes zu vertheidigen, war, dass Clodius den Kamm sinken liess und seine Patronen allesamt zu Boden fielen. Unsere preiswürdigen Richter schrien nun überlaut, sie würden sich nicht wieder versammeln, wenn ihnen nicht eine Schutzwache gegeben würde. Sie hielten Rath darüber, und nur ein einziger stimmte, dass man keine verlangen sollte. Die Sache wird vor den Senat gebracht; dieser fasst einen eben so weisen als für die Richter ehrenvollen Beschluss; sie werden gelobt, und den Magistratspersonen aufgetragen, ihrem Begehren Statt zu geben, und Niemand glaubt, dass der Mensch ferner Rede stehen werde.

Saget mir nun, ihr Musen, — — —

Wie sich das Feuer zuerst entzündete —

Du kennst doch den Calvus; der hat die Sache binnen zwei Tagen mit Hülfe eines einzigen Slaven, und noch dazu eines Slaven aus seiner Fechter-Niederlage, zu Stande gebracht. Er lässt die Herren zu sich kommen; verspricht, verbürgt sich, zahlt bar. Mehrere Richter lassen sich — Gute Götter, wohin ist's mit uns gekommen! — sogar mit Nächten gewisser Frauen und junger Knaben aus edlen Familien bestechen, und glauben noch einen guten Kauf gethan zu haben. Und dennoch, obgleich die Wohlgesinnten bei Abstimmung des Urtheils sich grössten Theils zurückgezogen hatten, und das Forum mit Slaven angefüllt war, hatten fünf und zwanzig Richter Math genug, wiewohl sie wussten, dass sie ihr Leben wagten, lieber zu sterben, als — Alles zu Grunde richten zu helfen. Nur bei ein und dreissigen überwältigte der Hunger das Ehrgefühl. Catulus, dem einer von diesen Unglücklichen in den Wurf kam, sagte zu ihm: „Wofür verlangt Ihr eine Schutzwache von uns? war Euch etwa hange, man möchte Euch das Geld wieder abjagen, das ihr bekommen habt?“ — Hier hast Du in möglichster Kürze die Beschaffenheit des Gerichts, und die Ursache der Lossprechung des Clodius.

*) Durch diese Fassung glaube ich am besten das vielen Zweifeln unterworfenen Verhältniss der *crimina majestatis* und *perduellionis* bezeichnen zu können.

insbesondere schuldig machte, welcher eine Magistratsperson oder einen Volkstribun tötete, wie der vom Cicero vertheidigte Caj. Rabirius. Doch wird der Ausdruck *perduellio* auch im weiteren Sinne verstanden und schliesst überhaupt die oben bezeichneten Vergehen in sich. Vgl. Liv. 1, 26; 2, 3—5; 26, 3; Cic. Mil. 14, wo Cicero sagt: „Clodius habe ihn wohl wegen der Hinrichtung der Theilnehmer der Catilinarischen Verschwörung der *perduellio* (des Bürgermordes) anzuklagen beabsichtigt.“ Das Majestätsverbrechen war das schwerste, welches ein röm. Bürger begehen konnte, und schon in den allerfrühesten Zeiten wurden strenge Gesetze wider dasselbe gegeben. Nach Dionysius v. Hal. erklärte Romulus die Verräther für vogelfrei und den unterirdischen Mächten verfallen. Das Gesetz der zwölf Tafeln verurtheilte Den zum Tode, der der Republik Feinde erweckt oder einen röm. Bürger den Feinden überliefert hätte. (*Qui hostem concitaverit quive civem hosti tradiderit capite punitor.*) Die *lex Gabinia* verbot alle der Sicherheit des Staats gefährlichen Vereine (*coetus*) bei Tag und bei Nacht; die *lex Apuleja* vom J. 652 bestrafte den Aufruhr [Cic. de Orat. II. 49]; die *lex Varia* vom J. 662 ordnete eine strenge Untersuchung über die Aufwiegung der italienischen Bundesgenossen zur Empörung an. [Val. Max. B. 8, Cap. 6 und 4].

Aber ein viel strengeres und umfassenderes Gesetz gab Sulla im J. 673 d. St., das bis auf die Julischen Gesetze in Kraft blieb. Er verordnete: „dass der Prätor kraft dieses Gesetzes (*qui ex hac lege quaeret*) seine Untersuchungen gegen Jeden anstelle, der wider das Verbot einer Obrigkeit gehandelt (*qui intercessionem sustulerit*), der eine Obrigkeit in Ausübung ihres Amtes gehindert, der (ohne höhern Befehl) ein Heer aus der Provinz geführt oder eigenmächtig (*sua sponte*) einen Krieg angefangen, der die Gefangenen feindlichen Anführer wieder in Freiheit gesetzt (*ignoverit*), der seinem Amte in der Verwaltung nicht die gehörige Achtung verschafft (*qui potestatem suam in administrando non defenderit*); der als römischer Bürger sich in den Schutz eines fremden Königs begeben (*apud regem externum versatus fuerit*)“; mit den hinzugefügten Bestimmungen: „dass das Zeugniß von Weibern*) zulässig sein, die falschen Ankläger keine Strafe treffen, und über die (obiger Vergehen) für schuldig Befundenen das Verbannungsurtheil (*aquae et ignis interdictio*) ausgesprochen werden sollte.“ Die erste, vom Cäsar gegebene, *lex Julia* erneuerte die *lex Cornelia* mit Aufhebung des Rechtes, von dem Urtheilsspruche des Gerichts an das Volk zu appelliren, wie dies aus Cicero Philipp. I. 9. hervorgeht, in welcher Stelle Cic. sich gegen die Wiederherstellung dieses Rechtes ereifert. Es folgte endlich die zweite *lex Julia* des Augustus, die noch bei den spätern Rechtslehrern unter dem Titel *de crimine majest.* erhalten ist. Sie ist eine sehr weitschichtige Erweiterung der früheren Gesetze und sieht fast alle Fälle vor, durch die den Anordnungen der Staatsgewalt irgend entgegen getreten oder durch die die Herrschaft des röm. Volkes beeinträchtigt werden kann. Nach ihr verfällt unter Anderem der Anklage auf Majestätsverbrechen Jeder, der eine bewaffnete Macht in die Hauptstadt bringt; — eine Festung oder ein Lager übergiebt; der, wenn ihm ein Nachfolger in der Provinz bestimmt ist, diesem das Heer nicht übergiebt; der das Heer verlässt; — der die Feinde mit Geld, Waffen, Proviant oder dgl. unterstützt; der einem Inhaftirten zur Flucht behülflich ist; der sich durch Schmähchriften gegen den Staat und seine Obrigkeit vergeht etc. Auch wurden Freigelassene und Sklaven als Ankläger und Zeugen zugelassen und die Todesstrafe den der *perduellio* Schuldigen zuerkannt. Ohne auf die noch spätern, zur Grausamkeit ausartenden Kaisergesetze gegen die Majestätsbeleidigung einzugehen, will ich diese Darstellung mit der Bemerkung schliessen, dass die öftere Erneuerung und stete Verschärfung der Majestätsgesetze zwar durch die Gewaltthaten der letzten Zeit der Republik geboten wurde, doch aber auch dem Despotismus einen ebenen Weg bahnte.

II. Die *Amtsbewerbung* sollte zuerst im J. 323 d. St. durch ein Gesetz der Militärtribunen mit Consularischer Gewalt, L. Pinarius und L. Furius, zu dem der Senat erst nach langen Kämpfen seine Einwilligung gab, vor Missbrauch geschützt werden. Dasselbe verbot den Amtsbewerbern ein weisses Kleid anzulegen. [Vgl. Liv. 4, 25.]**) Es scheint aber, dem üblich gewordenen Namen *Candidat* nach zu urtheilen, nicht eben zur Geltung gelangt zu sein. Im Gegentheil, die röm. Schriftsteller sind voll von Aufzählungen aller der feineren und gröbern Kunstgriffe, die von den Bewerbern zur Erlangung der Wahlstimmen angewandt wurden.***) Die weissgekleideten Herren speculirten auf jede Schwäche, auf die Eitelkeit, die Vergnügungssucht, vorzüglich auf die Geldgier der Wähler und trieben das Handwerk der Bestechung in der unverschämtesten und systematischsten Weise, und das nicht nur zu ihrem eigenen Besten, sondern auch zu Gunsten ihrer guten Freunde und ihrer Creaturen. So schreibt Cicero an seinen Freund Atticus [B. 1. Br. 16.] „Wir erwarten jetzt die Comitien zur Wahl der Consuln. Pompejus unterstützt zu Jedermanns Missbilligung den Afranius. Dabei wendet er nicht nur seine Macht und seinen Einfluss, sondern auch das nämliche Mittel an, wodurch Philipp von Macedonien sich keine Festung für unüberwindlich hielt, sobald er nur einen mit Gold beladenen Esel hinein bringen könnte.“ Gegen kein anderes Vergehen wurden so viele Gesetze gegeben, als gegen den *ambitus*, und schon dieser Umstand beweist, wie gross der mit den Bewerbungen getriebene Unfug gewesen sein müsse. Auf das oben erwähnte Gesetz folgte im J. C. 395 die *lex Poetelia* [Liv. 7, 15], welche

*) Gegen die Annahme, dass auch das Zeugniß der Sklaven zulässig gewesen, sprechen die Stellen bei Cicero pro Mil. 22 und de Part. Orat. 42.

**) *Ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret.* Justus Lipsius [Lib. 4. Antt. Sect. cap. 15] schaltete vor *vestimentum* die Präposition *in* ein und erklärte: *vetuit lex, album addi in vestem, id est coetam, gypsum et similia, quibus togas suas cruari petitori solebant.* Die *toga* sollte also nicht geweist oder gegläntzt werden.

***) Vgl. Hor. Epist. I. 6, 49 ff. Hor. ebend., 54 ff. Cic. de pet. Cons. 9 ff. Liv. 9, 26. Cic. de legg. 13, 17.

namentlich die von Neudligen getriebene Unsitte untersagte, an den Marktlagen und andern Versammlungsortern um Stimmen zu werben. Aber auch dies Gesetz konnte eben so wenig, wie einige später erlassene Gesetze [Liv. Epit. B. 47; 6, 54; B. 35, 12] dem immer mehr um sich greifenden Unfuge Einhalt thun. Man sah sich genöthigt, für das Verbrechen der *ambitio* einen eignen stehenden Gerichtshof (das *judicium publicum*) zu errichten und die früheren Gesetze zu schärfen. Schon die *lex Cornelia Fulvia* vom J. 594 d. St. [Liv. Epitom. 47] hatte die Bestechung zu einem Criminalverbrechen gemacht und die Strafe der Verbannung auf dasselbe gesetzt. Die *lex Acilia Calpurnia* vom J. 687 [Cic. pr. Muraena c. 23; 32; Sallust. Catil. 18 zu Anf.], welche der Consul Calpurnius Piso [nach der Erzählung des Dio Cassius] nur mit Lebensgefahr und erst nach dem feierlichen Aufruf: „dass Wer das Vaterland retten wollte, dem Gesetze seine Zustimmung geben möchte,“ in den Comitien hatte durchbringen können, war allerdings scharf genug. Denn es schloss die schuldig Gesprochenen nicht nur für immer vom Senat und von der Erlangung jeder obrigkeitlichen Würde aus, sondern legte ihnen auch noch schwere Geldstrafen auf, welche auch die von den Candidaten gedungenen Geldaussteiler (*divisores*) treffen sollten. Den Anklägern aber wurden Belohnungen verheissen. Und was half dies Gesetz? Schon das Jahr darauf, 688, wurden die für das folgende Jahr erwählten Consuln Antonius Paetus und P. Cornelius Sulla wegen Uebertretung desselben angeklagt, und obgleich sie verurtheilt wurden und ihre Ankläger das Consulat erhielten, so schreckte ein solches Beispiel doch so wenig, dass Cicero [pro Muraena 23; pr. Sextio 36; in Vat. 15] in seinem Consulate durch die überhandnehmende Frechheit solcher Menschen, wie Catilina, Clodius und vieler And., gezwungen ward, die *lex Calpurnia* ungemein zu erweitern und zu verschärfen. Es wurden also in der nach ihm benannten *lex Tullia* die Zusätze gemacht: „dass es Niemanden innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor einer Candidatur verstatet sein solle, dem Volke Festspiele zu geben, dass kein Candidat dem Volke Schmausereien (*prandia*) veranstalten [Cic. in Vat. 15.] oder sich von gedungenen Leuten begleiten lassen dürfe u. dgl. mehr; die Strafe des 10jährigen Exils solle selbst Die treffen, welche wegen (angeblicher) Krankheit oder um anderer Abhaltungsgründe willen nicht vor Gericht erschienen wären. Dagegen sollten dem Ankläger, der die Verurtheilung des Angeschuldigten durchgesetzt, wie schon früher, Belohnungen zu Theil werden. [Cicero pro Cluentio 36 zu Anfang; id. pro Balbo 25 geg. E.] Um aber den oben erwähnten Bestechungsuntrieben des Pompejus zu Gunsten des Afranius, entgegen zu treten, wusste die Partei der Wohlgesinnten, denen die Anmaassung des Pompejus nicht gleichgültig sein konnte, 693 einem Gesetze des Trib. Aufidius Lurco Annahme zu verschaffen, von dem Cicero [ad Attic. 1, 16] sagt: „Etwas Neues an ihm ist, dass wer einem Bezirke (*tribus*) Geld versprechen lässt, wofern er nicht zahlt, ungestraft bleibt; zahlte er aber wirklich aus, so soll er lebenslänglich jedem Bezirke alle Jahre dreitausend Sesterzien zu zahlen gehalten sein.“ (Das machte, da es damals 35 Bezirke gab, in Allem 10,500 Gulden jährlich). Der L. Afranius aber wurde doch das nächste Jahr Consul; und wie wenig überall diese Gesetze halfen, geht zunächst wohl zur Genüge aus den Reden hervor, welche Cicero zur Vertheidigung der *de ambitu* Angeklagten hielt.*) Das auffälligste Beispiel von der Verhöhnung der Gesetze erzählt Sueton in dem 19. Capitel seiner Lebensbeschreibung des Jul. Caesar, worauf auch Cicero ad Attic. 1, 17 gegen Ende anspielt. „Von seinen beiden Mitbewerbern um das Consulat, dem L. Lucejus und Marcus Bibulus,“ sagt Sueton, „verband sich Cäsar mit Ersterem unter der Bedingung, dass, da Lucejus weniger Popularität, aber grösseren Reichthum besässe, dieser (zur Bestechung der wählenden Centurien) das Geld hergeben und in ihrer beiden Namen vertheilen sollte. Nachdem dies ruchbar geworden, fürchteten die Wohlgesinnten (*optimates*), Cäsar würde, wenn er einen ihm gänzlich ergebenen Collegen bekäme, in seinem Consulate das Kühnste wagen, vormochten daher den Bibulus, den Centurien dieselbe Summe zu versprechen, und schossen das dazu erforderliche Geld mit desto weniger Bedenken zusammen, als sich der strenge Cato nicht einmal dagegen erklärte, dass diese Bestechung zum Besten des Staates geschehen möge.“ So wurden im Jahre 695 Cäsar und Bibulus Consuln.

Unter dem Consulate desselben Pompejus, der durch sein eigenes Beispiel die Bestechung sanctionirt hatte, und seines Collegen M. Licinius Crassus, im J. 699, erschien die *lex Licinia*, die im Wesentlichen den früheren Gesetzen glich. Dass aber auch dies Gesetz nicht ausreichte, geht daraus hervor, dass im J. 702, da Pompejus allein Consul war, dieser ein abermals verschärftes Gesetz gegen die Missbräuche bei den Bewerbungen gab, dessen grössere Strenge namentlich in Anordnung eines abgekürzten gerichtlichen Verfahrens bestand. [Dio Cass. B. 36.] Es wurden in der That viele Angeklagte verurtheilt, und es würde dem Uebel vielleicht auch ohne die bald darauf eingetretene Veränderung der Verfassung abgeholfen worden sein. Allein als Cäsar und Augustus, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach, zur Alleinherrschaft gelangten, fiel der bisher mit der Bewerbung getriebene Unfug von selbst weg. Cäsar behielt sich die Ernennung beider Consuln und der übrigen Magistratspersonen selbst vor und schickte deshalb nach Sueton's Angabe [Jul. Caesar 41] bei den Tribus ein kurzes Schreiben des Inhalts umher: „Ich empfehle Euch Den und Den dazu, durch Eure Stimmen dies Amt zu erhalten.“ Diese Empfehlung war Befehl. — Die lange Reihe der vielen Amtsbewerbungsgesetze schliesst die *lex Julia* des Kaisers Augustus. Sie wurde dadurch nöthig, dass er den Volksversammlungen ihr unbeschränktes Wahlrecht zurückgab. [Suet. Octav. 40.]

*) Dahin gehören die uns erhaltenen Reden für den zum Consul designirten L. Licinius Muraena vom J. 691, da Cicero Consul war, und für den Cnejus Plancius, der sich dem Cicero in seinem Exile sehr gefällig bewiesen hatte. Cicero vertheidigte aber in uns nicht erhaltenen Reden auch andere *de ambitu* Angeklagte, wie den Q. Gallius [s. Brut. 79], den L. Calpurnius Bestia [s. ad Quintum Fr. 2. 3.]

Die angedrohten Strafen aber waren milder als zur Zeit der Republik; sie beschränkten sich bloß auf Geldbussen und eine fünfjährige Entziehung der Erlaubnis zu einer neuen Bewerbung. Tiber jedoch trug das Wahlrecht vom Volke auf den Senat über, und die späteren Kaiser ernannten nach und nach die obrigkeitlichen Personen aus eigener Machtvollkommenheit. Damit hörten die Gesetze *de ambitu* für Rom gänzlich auf. Sie erhielten sich nur noch in den Municipien und Colonien, wo der Gemeinde fortwährend die Wahl ihrer Magistrate zustand.

Aus den gegen die unerlaubte Bewerbung um Staatsämter erlassenen Gesetzen ersehen wir, welche wahrhaft ungeheuern Anstrengungen die Candidaten machten, um ein Amt zu erhalten. Die Bewerbung um ein höheres Staatsamt gestattete selbst so viele erlaubte Mittel^{*)}, verlangte so viele Rücksichten und Maassnahmen, dass Cicero, als sich sein Bruder um das Consulat bewarb, es für nöthig erachtete, ihm eine eigene längere Abhandlung darüber zu schreiben (*de petitione consulatus*). Die römischen Herren wollten aber auch die Früchte ihrer Mühen und Opfer erlangen. Die Befriedigung ihres Ehrgeizes, als die Machthaber in dem grossen Reiche aufzutreten, genügte ihnen nicht; die auf den Kauf der Stimmen verschwendeten Summen mussten nicht nur ersetzt werden, sie sollten vielmehr das Doppelte, Dreifache einbringen. An den Besitz grossen Reichthums war nun einmal allein die Möglichkeit geknüpft, zu den Auserwählten in den höheren Staatsregionen zu gehören. Blosses Verdienst und Talent genügte nicht, wie wir an dem Beispiele Ciceros erkennen. Denn welchen Einfluss seine Beredsamkeit auch immer zum Theil auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten übte, von den Mächtigeren überholt, blieb er dahinten, und seine verletzte Eitelkeit, die sich leider so leicht mit seinem redlichen Willen identificirte, hatte nur den Trost der Klage und des überhörten Weherufs. Das colossale Reich erzeugte colossale Menschen; ihre Laster und Verbrechen wuchsen im Verhältniss zu ihrer sich zur Unermesslichkeit erweiternden Herrschaft. Das ihr unterworfenen Menschengeschlecht schien nur vorhanden zu sein, um zu Werkzeugen der Befriedigung ihrer Begierden und Leidenschaften zu dienen.

Die Provinzen wurden von ihren römischen Verwaltungsbeamten in der entsetzlichsten Weise ausgesogen und ausgeplündert, und nur so wird es erklärbar, wie sich die auf die Bestechung jeglicher Art verwendeten Capitalien mit übermässigem Wucher bezahlt machten. Gegen die Bedrückung der Provinzen unternahm zwar die römische Staatsvernunft, die mitten unter allen diesen Greueln der entfesselten Leidenschaften eine erhebende Erscheinung bleibt, einen Krieg der Gesetze, der zwar meistens das Uebel selbst nicht nieder zu werfen im Stande war, sich jedoch gegen den Einzelnen richtete und den Unterworfenen die Zuversicht erhielt, ihren Dränger wenigstens zur Rechenschaft ziehen zu können. Diese sittliche Nothwendigkeit, „den Beherrschern das Bewusstsein der Macht des Gesetzes zu erhalten und sie durch eine vom Staate selbst privilegierte Rechtslosigkeit nicht zum Aeussersten zu treiben“, wurde von der röm. Politik gar wohl erkannt. Andererseits ist es aber auch die dem Bösen inwohnende Beschränktheit, seine es selbst negirende Natur, dass es nie begehrt zu allgemeiner Geltung zu gelangen. Der gemeine Verbrecher verlangt, dass Andere ihm gegenüber das Sittengesetz halten, das er übertreten zu dürfen für sich allein in Anspruch nimmt. Und in dieser ganz gewöhnlichen Erfahrung des alltäglichen Lebens schon liegt der Grund der in der röm. Rechtsgeschichte so oft wiederkehrenden Fälle, dass, wie wir dies bei der Gesetzgebung *de ambitu* gesehen haben, die grössten Frevler gegen die öffentliche Ordnung die strengsten Gesetze gegen die Verbrechen selbst erliessen, mit deren Hülfe sie das von ihnen erstrebte Ziel der Macht und Ehre erreicht hatten.

Doch ich wende mich von dieser allgemeinen Betrachtung, die auf den innern Zusammenhang der zuletzt dargestellten Verbrechen mit den nunmehr folgenden hindeuten sollte, wieder ab und gehe über auf

III. *Die Gesetze wider die Erpressung.* Das durch Erpressung von Geldern oder geldeswerthen Dingen verübte Verbrechen führte seinen Namen von der Klage auf Zurückerstattung derselben (*crimen repetundarum* sc. *pecuniarum*). Zu solchen einklagbaren Geldern (*repetundis*) gehörten [nach der Erklärung des Sigonius „über die Gerichte“ II. 17] alle diejenigen Gelder, welche die Magistratspersonen, die Richter oder die öffentlichen Aufseher (*curatores*) von den Provinzialen (*sociis*) oder römischen Bürgern in der Provinz oder in Rom entweder bei richterlichen Functionen (*ob dicendum jus*) oder bei irgend einem andern zur Verwaltung gehörigen Geschäfte (*aut ob aliud quid publice curandum*) genommen hatten. In den ersten Zeiten der Republik wurden die deshalb angestellten Klagen civilrechtlich behandelt, da die Kläger nur in der Eigenschaft von Privatpersonen auftraten, oder es wurde über sie auch ausserordentlich (*extra ordinem*) nach einem Senatsbeschlusse von dazu ernannten Commissarien, welche *Recuperatores* hiessen, erkannt. Letzteres geschah nach Liv. 43, 2 noch im J. 581 d. St. Die erhobene Klage wurde aber meist niedergeschlagen, über die Vergangenheit ein Schleier gezogen (*praeteritis silentio oblitteratis*) und den Klägern (Leuten aus Spanien) unter Anderm das Versprechen gegeben, dass den römischen Behörden die Schätzung des Getreides in Zukunft nicht mehr zustehen sollte.^{**)}

So lange man konnte, drückte man gegen solche Ungerechtigkeiten die Augen zu, um Männer aus angesehenen Familien nicht zu compromittiren. Als aber die Habsucht der Statthalter immer mehr um sich griff,

*) De Orat. I. 1. beklagt sich Cicero über die *occupatio ambitus* und ebendas. II. 25. sagt er: „in causa de ambitu (defendendo) raro illud datur, ut possis liberalitatem ac benignitatem ab ambitu atque largitione sejungere.“ (Nichts Neues unter dem Monde!)

**) Die Sache hatte folgenden Zusammenhang: Die spanischen Unterthanen mussten an die römischen Behörden eine gewisse Quantität Getreide zu ihrem Privatbedarf liefern. Dieses Getreide nahmen aber die röm. Herren nicht *in natura*, sondern liessen es sich in Gelde nach einem von ihnen selbst abgeschätzten Preise vergütigen. Das ist nur eine Probe davon, wie den Leuten das Geld abgenommen wurde. Denn der Leser wird sich nicht der Meinung hingeben, dass der Preis zu niedrig gestellt wurde.

und sich die Klagen häuften, liess endlich der Volkstribun Calpurnius Piso im J. 605 d. St. das Gesetz gegen Erpressung (die *lex Calpurnia de repetundis*) vom Volke annehmen. Zur Untersuchung dieser Klagen wurde ein beständiger Gerichtshof, also der erste dieser Art, unter dem Vorsitz eines Prätors eingerichtet. [Vgl. Cic. de off. 2, 21 gegen Ende; de clar. orat. 27 geg. E: in Verr. 3, 84.] Die festgesetzten Strafen scheinen nicht eben sehr hart gewesen zu sein, wenn man nach dem Umstande schliessen darf, dass nach der Erzählung des Valerius Maxim. VI. 9, 10, der zuerst nach diesem Gesetze Verurtheilte L. Lentulus das Amt eines Censors erhielt. Die Schuldigen wurden wahrscheinlich nur zum Schadenersatz (*aestimatis litis*) verurtheilt. Auch bezog sich das Gesetz nur auf die an den römischen Unterthanen (*sociis*) nicht auch auf die an den römischen Bürgern verübten Erpressungen. Und dieser Unterschied muss sich lange erhalten haben; denn noch Cicero sagt [de divin. in Verr. 5]: „es sei unzweifelhaft, dass die ganze Gesetzgebung gegen die Erpressung um der Unterthanen (*sociorum*) willen bestehe. Denn die von den röm. Bürgern erpressten Gelder wurden auf privatrechtlichem Wege eingeklagt (*civili fere actione et privato jure repetuntur*); diess Gesetz sei ein Unterthanengesetz (*haec lex socialis est*); das sei das Recht der auswärtigen Nationen; . . . auf diesem Gesetze beruhe ihr ganzer Trost etc.“ Dem Gesetze *de repetundis* waren also nur die Provinzialbeamten unterworfen. Wenn jedoch die Erpressung der städtischen Beamten bis zum öffentlichen Scandal getrieben wurde, so wurde der Schuldige wohl auch vor ein ausserordentlich gebildetes Criminalgericht gestellt, wie dies dem Praetor Tubulus widerfuhr, der nach der Erzählung des Cicero de fin. 2, 10 sich bei Ausübung seines Richteramtes, ohne Hehl daraus zu machen (*publice*), bestechen liess, dann aber lieber ins Exil ging, als das Verdammungsurtheil abwartete. In der oben angezogenen Stelle de off. klagt Cicero, es wären auf das Gesetz des Calpurnius Piso so viele andere und jedesmal härtere Gesetze gefolgt, es wären so Viele angeklagt und verurtheilt worden, und bei alledem wäre der Ausplünderung und Aussaugung der Unterthanen (*sociorum*) so wenig Einhalt gethan worden, dass sich der Staat mehr durch die Schwäche der Andern, als durch die Redlichkeit (*virtute*) seiner Verwaltung aufrecht erhielt. Zu den wichtigsten dieser Gesetze, auf die sich Cicero bezieht, gehört:

1. Die *lex Junia* v. J. 628 d. St., die den Schuldigen ausser der Strafe des manchmal doppelten und dreifachen Schadenersatzes auch die des Exils auferlegte. Auf diese Weise wurde der Consul C. Cato im J. 634 in die Verbannung geschickt, wie Vellejus Patercul. 2, 8 erzählt. Da die Summe, um die es sich gehandelt hatte, nur gering war, so macht Vellejus seinen Landsleuten ein artiges Compliment. „Denn“, meint er, „die Männer jener Zeit hätten mehr den Willen der bösen That (*peccandi*) als die Grösse derselben (*modum*) ins Auge gefasst, und die Handlungen nach der Absicht beurtheilt.“ In welchem schönen Lichte sieht der gute Vellejus die Dinge! Vor solchen Geschichtsschreibern muss man sich hüten! Wir wissen recht gut, dass eben nur die eingerissene Sitten- und Schamlosigkeit einmal eines warnenden Beispiels bedurfte, damit nicht Alles drüber und drunter ging, sondern doch noch einigermaassen ein Schein von Gesetzlichkeit erhalten bliebe. [Vgl. auch noch Cicero pro Balbo 11, in Verr. 4, 10.]

2. Die *lex Servilia*, vermuthlich vom J. 654, deren Fragmente Sigonius von einer ehernen im Museum des Petrus Bembo^{*)} aufgefundenen Tafel herausgegeben hat. Nach diesem Gesetze wurden auch die städtischen Magistrate, Consuln, Praetoren, Dictatoren etc. zur Untersuchung gezogen, welche von einer Privatperson Geld genommen (*abstulerint, ceperint*), erpresst (*cogerint*), an sich gebracht (*averterint*) oder ihr abgeloockt hätten (*conciliarint*). (In welcher Versumpfung erscheint ein Staat, gegen dessen höchste Beamte solche Gesetze erlassen werden mussten!) Es verordnet ferner, dass dieselben aber so lange, als sie mit der Amts- oder Militairgewalt bekleidet wären, nicht verklagt werden dürften, dass es den Anklägern frei stehen solle, Patrone zu wählen oder zu verschmähen; dass der Prätor 450 Richter zur Aburteilung der wider Erpressung angestellten Klagen erwählte, aus denen der Kläger 100 in Vorschlag bringen sollte, die dem Beklagten wieder bis auf 50 zu streichen gestattet wäre. Aus Liv. Epit. 70 geht hervor, dass es auch die Strafe des Exils sanctionirte. [Vgl. Cic. pr. Balbo 11.]

3. Die *lex Acilia* des Tribun M. Acilius Glabrio v. J. 652 d. St., welche den früheren Gesetzen die Bestimmung hinzufügte, dass die Fällung des Urtheils gleich nach Beendigung der ersten gerichtlichen Verhandlung erfolgen müsse und nicht bis auf den dritten Tag nach einer nochmals angestellten Untersuchung verschoben werden dürfe (*ut neque ampliari neque comperendinari reus possit*), was in den früheren Gesetzen gestattet war, und also als eine Verschärfung des Gesetzes erschien. Vgl. Cic. in Verr., 1, 9, wozu die Erklärer nachzusehen sind.

4. Die *lex Cornelia* des Dictators Sulla vom J. 681, nach der bis auf Julius Caesar verfahren wurde, änderte zwar beide vorhergehenden Gesetze, die *Servilia* darin, dass die Richter ausgelooost, nicht vom Prätor erwählt werden sollten, die *Acilia* aber durch die Wiedergestattung einer zweiten Verhandlung (*actio*), umfasste übrigens aber nicht nur die früheren Bestimmungen, sondern ordnete auch an, dass gegen alle diejenigen Beamten verfahren werden solle, die sich in der Provinz frech (*libidinose*), übermüthig (*superbe*) und grausam (*crudeliter*) betragen haben würden, ferner gegen Die, welche zu (Geschwornen-) Richtern ernannt, ihrer Verpflichtung nicht nachkämen, oder die Sitzung verliessen, so wie endlich gegen Jeden, der sich bei Ausübung seines Richteramtes bestechen liesse, (*ob judicandum pecuniam ceperit*.)^{**} Ausserdem wurden durch dasselbe Gesetz die Proconsularen,

^{*)} Der Cardinal Pietro Bembo, zu Venedig 1470 geb., war einer der eifrigsten Beförderer der zu seiner Zeit wieder auflebenden Wissenschaften und Freund des Papstes Leo X. Er starb 1547.

^{**}) Verbrechen dieser Art liessen sich jedoch auch vor das Gericht *de falso et corrupto judicio* ziehen.

welche bei der Staatskasse (*aerarium*) keine Rechnung ablegten, oder die während ihres Proconsulats Privatreisen unternommen hatten, bestraft. Da nicht selten der Fall eintrat, dass aus dem Vermögen des Verurtheilten die Summe, auf deren Zurückerstattung erkannt war, nicht heraus kam, so bestimmte das Cornelische Gesetz endlich noch, dass, das fehlende Geld von Denen beigetrieben werden sollte, in deren Hände es aus denen des Schuldigen übergegangen wäre. Ueber diesen Gesetzstitel verbreitet die Rede Cicero's für den Rabirius Postumus das nöthige Licht. Als der Proconsul von Syrien A. Gabinius den aus seinem Reiche vertriebenen ägyptischen König Ptolemaeus Auletes gegen Empfang einer grossen Summe Geldes in Alexandrien wieder eingesetzt hatte, wurde er im Jahre 700 *de repetundis* angeklagt und zur Erstattung von 10,000 Talenten verurtheilt. Sein Vermögen reichte zur Bezahlung der Busse nicht aus; er ging ins Exil. Man wollte sich aber wegen der fehlenden Summe an den Ritter Rabirius Postumus halten, der mit dem Könige in vielfachen Geldgeschäften gestanden hatte. Cicero vertheidigte ihn.

Der berühmteste Prozess, auf welchen das Cornelische Gesetz angewendet ward, war der gegen den Verres im J. 684 d. St. Der Schadenersatz, auf den Cicero ursprünglich antrug, belief sich auf ungefähr zehnteilbillionen Millionen Gulden, von denen er aber nachher bis auf vier Millionen abgelassen zu haben scheint; weshalb Plutarch in der Lebensbeschreibung des Cicero den Verdacht unlauterer Nachgiebigkeit gegen ihn ausspricht und hinzufügt, er habe dadurch seinem guten Namen geschadet. [Vgl. Cic. in Caecil. divin. X. 5. z. E. u. Asconius dazu.] Verres hatte während der drei Jahre, 681—683 d. St., dass er in Sicilien Statthalter gewesen war, sein Raubhandwerk so grossartig getrieben, dass er sich nicht scheute, ganz offen zu sagen: „wer so viel gestohlen habe, wie er, könnte sicher sein, kein unbestechliches Gericht zu finden.“ Von Seiten Ciceros, der damals in seinem 37. Lebensjahre designirter Aedilis Curulis war, gehörte Muth und Geschick genug dazu, den vornehmen, von vielen der angesehensten Familien begünstigten Verres mit dem Erfolge anzuklagen, dass dieser schon nach dem ersten Auftreten seines Anklägers in die Verbannung ging.*) — Aus diesem einzigen Beispiele des Verres kann man zur Genüge ersehen, wie wenig die Cornelischen Gesetze über die bessere Verwaltung der Provinzen fruchteten. Noch besser lernt man dies aus Ciceros Briefen kennen, weil dort nicht von Räubern und Mördern, zu denen Verres gehört, sondern von sonst geachteten Männern Züge aufbewahrt sind, die unser Schaudern erregen. Aus einem Briefe an Appius [ad div. lib. 3. B. 8] erfahren wir unter Anderm, dass die Bewohner der Städte nicht allein von den Zollpächtern auf alle Weise geneckt, dass sie nicht allein durch die Zinsen der ihnen von den röm. Grossen aufgedrungenen Capitalien gedrückt wurden, sondern dass sie sich selbst noch durch Ausschreibung einer Kopf- und Thurstener besteuern mussten, um im Stande zu sein, den Statthaltern allerlei Gefälligkeiten und Dienste zu erweisen und deren Creaturen eine Gelegenheit zu verschaffen, auf Unkosten des Staats Aufwand zu machen. — Ich würde jedoch ein ganzes Buch zusammen schreiben müssen, wenn ich auch nur die üblichsten Plackereien, denen die Provinzen unterworfen waren, zusammenstellen wollte. Das letzte noch zu erwähnende Gesetz gegen Bedrückung musste daher auch, wie wir sehen werden, eine Menge der reichhaltigsten und umfassendsten Verordnungen, wenn die Sache irgend ernstlich gemeint war, enthalten.

5. Die *lex Julia*, welche, wie aus Cic. in Vat. 12 geschlossen wird, Julius Cäsar in seinem ersten Consulate 695 gab, und welche Cicero in der angeführten Stelle ein ungemein scharfes Gesetz (*lex acerrima*) nennt, enthielt eine Menge Artikel (*capita***), welche Sigonius theils aus den Fragmenten der Rechtslehrer, theils aus dem Cicero mit grossem Fleisse zusammengetragen hat. Dahin gehört vorzüglich die Anklage Ciceros gegen L. Calpurnius Piso, der 698 Proconsul von Macedonien gewesen war und durch die ausschweifendsten Ueberschreitungen der *lex Julia* dem Cicero Gelegenheit gab, gegen diesen seinen ehemaligen Feind, der in seinem Consulate mit dem Clodius gegen ihn gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, als Ankläger aufzutreten. Ueber das von der *lex Julia* angeordnete Strafmaass herrschen unter den Gelehrten einige Bedenken. Sueton berichtet in seiner Lebensbeschreibung Cäsars Cap. 43, dass die der Erpressung Schuldigen aus dem Senate und der Curie gestossen worden wären, [Vgl. ausserdem Tac. Histor. 1, 77. Plinii Epist. 2, 11 und 12; 4, 9.] woraus der Schluss gezogen wird, dass die Strafe der Verbannung aufgehoben worden wäre. Da nun aber schon die früheren Gesetze nicht nur die einfache, sondern sogar dreifache Erstattung anordneten, so meinen Einige, lasse sich dann nicht wohl einsehen, worin die grössere Schärfe und Strenge des Gesetzes, auf die sich Cicero in mehreren Stellen bezieht, bestanden habe. Abgesehen davon, dass die Schuldigen das Recht, Zeugnis abzulegen, Recht zu sprechen und anzuklagen, verloren, so bin ich meines Theiles der Ansicht, dass die Verschärfung des Gesetzes in der Ausdehnung desselben auf vorher unberücksichtigt gelassene Vergehungen bestehn, und sich dadurch jeder Zweifel heben lasse.

*) Aus diesem Grunde sind bekanntlich die Reden der zweiten Anklage (*secundae actionis*) gegen den Verres vom Cicero nie gehalten worden; er hat sie so niedergeschrieben, als wenn Verres nach der ersten Anklage zum zweiten Male vertheidigt worden wäre. Ueber das weitere Geschick des Verres berichten Plinius Histor. nat. 34, 2, und Lactantius Institut. I, 4 g. E. Er brachte seine Tage abgeschieden von der Welt in behaglicher Ruhe zu, kehrte später wieder nach Rom zurück, erlebte noch die Aechtung seines Feindes Cicero und hatte bald nachher, da er dem Antonius die Ueberlassung Corinthischer Kunstwerke abgeschlagen hatte, dasselbe Geschick. Er hatte also noch Schätze genug, um die Habsucht gegen sich rege zu machen.

**) Im 8. Briefe des Caelius an den Cicero [ad fam. VIII, 8] wird der 110. Artikel dieses Gesetzes erwähnt, wiewohl Wieland in seiner Uebersetzung meint, es möchte wohl die *lex Judiciaria* des Cäsar gemeint sein, von welcher eher zu glauben wäre, dass sie eine so grosse Menge Artikel enthalten habe. Der ganze Brief aber giebt viel Aufschluss über die *lex Julia de repetundis*.

Schliesslich muss ich noch auf das gegenseitige Verhältniss der *lex Cornelia de majestate* und der *lex Julia de repetundis* aufmerksam machen. Cicero sagt in seiner Rede gegen den Piso 21. ausdrücklich, dass die Provinz zu verlassen, das Heer hinaus zu führen, einen Krieg auf eigenen Antrieb zu führen, und ein Königreich ohne Befehl des Senats und des Volkes zu betreten, Vergehen wären, welche nicht nur die meisten älteren Gesetze, sondern auch das Gesetz des Cornelius Sulla gegen den Hochverrath und das Julische Gesetz gegen Erpressung aufs Bestimmteste verpönten. Wir finden hier, dass ein und dieselben Vergehen nach zwei verschiedenen Gesetzen zur Bestrafung gezogen werden konnten, jenachdem dabei die Rücksicht vorwaltete, ob der Gesetzes-Übertreter die Hoheit des röm. Staates habe gefährdet oder nur Geld habe erwerben wollen.

IV. *Das Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder* (das *crimen peculatus*) beging zunächst Der, welcher sich irgend eine Beraubung oder Veruntreuung der zur Staatscasse, dem *aerarium*, gehörigen Gelder zu Schulden kommen liess oder Der, in weiterer Fassung des Begriffes, irgend Etwas, das dem Staate gehörte, in diebischer oder hinterlistiger Weise an sich zog oder entwendete.^{*)} Der *peculatus* unterschied sich sonach von dem gemeinen Diebstahl, dem *furtum*; wiewohl, nach Cicero ad Herennium 1, 12 zu urtheilen, es bisweilen zweifelhaft sein konnte, ob eine Entwendung fremden Eigenthums als *peculatus* oder als *furtum* zu behandeln war. „Wenn Jemand,“ heisst es daselbst, „des Peculats angeklagt wurde, dass er dem Staate zugehörige (*publica*) silberne Geräthschaften aus einem Privatorte entwendet habe, könnte er mit Hülfe der Definition von *furtum* und *peculatus* behaupten, dass er des gemeinen Diebstahls nicht des Peculats angeklagt werden müsse.“^{**)} In den älteren Zeiten gab es kein ordentliches Gericht über dies Verbrechen. So oft Jemand in den Verdacht desselben kam, trug das Volk Einem eine ausserordentliche Untersuchung darüber auf, wie dies aus den bekannten Beispielen des Furius Camillus im J. 388 [Liv. 5, 32], des M. Livius Salinator und L. Aemilius Paullus im J. 536 [Liv. 22, 35] des M. Postumius im J. 540 [Liv. 25, 3] und endlich des Lucius Scipio Asiaticus [Liv. 38, 55] hervorgeht, welcher letztere im J. 567 d. St. mit dem P. Scipio angeklagt wurde, vom Könige Antiochus von Syrien 6000 Pfund Gold und 403 Pfund Silber beim Friedensabschluss mehr empfangen zu haben, als er an den Staatsschatz abgeliefert hätte. Die Untersuchung wurde durch Senatsbeschluss dem Prätor Terentius Culleo aufgetragen. L. Scipio beharrte auf der Betheuerung seiner Unschuld. Er ward ins Gefängniss geführt, auf die Einsprache Catos zwar sofort wieder entlassen, jedoch seiner Güter für verlustig erklärt, die von den Quaestoren in Beschlag genommen wurden.

Wann das beständige Gericht (die *quaestio perpetua*) zur Untersuchung des Peculats eingesetzt worden sei und einen besondern Prätor erhielt, darüber fehlt es zwar an gewissen Nachrichten. Doch macht es Sigonius wahrscheinlich, dass dies zu der oben angegebenen Zeit, um das Jahr 610 d. St., geschehen sei. Und dies ist auch insofern glaublich, als der am Staatseigenthum verübte Diebstahl in genauer Verbindung mit der Bedrückung der Provinzen steht, das *judicium repetundarum* aber nach sicheren Angaben bereits 605 d. St. durch den Volkstribun Calpurnius Piso errichtet ward. Cicero erwähnt in seinen gerichtlichen Reden zweimal eines Prätors, welcher in dem Gerichte über die Unterschlagung öffentlicher Gelder den Vorsitz geführt habe: in seiner Rede für den Cluentius, den er gegen die Anklage der Giftmischerei vertheidigte, gedenkt er Capitel 53 des C. Orchinius, und in seiner Rede für den Muraena Capitel 20 des Servius Sulpicius in der erwähnten Eigenschaft. In diesem Capitel spricht sich Cicero zugleich über die Unannehmlichkeiten, denen der Prätor, der die Untersuchungen über die Veruntreuung des Staatseigenthums zu leiten hatte, wie sicherlich alle Prätores der öffentlichen Gerichte, unterworfen war, in sehr grellen Farben aus. Muraena hatte sich nämlich während des Consulats des Cicero, also 691 d. St., mit dem Sulpicius zusammen um das Consulat des folgenden Jahres beworben. Muraena trug den Sieg davon, wurde aber von seinem überwundenen Mitbewerber Sulpicius der ungesetzlichen Bewerbung (*de ambitu*) angeklagt. Cicero vertheidigte ihn und suchte deshalb die rechtlichen Vortheile, die dem Muraena vor dem Sulpicius bei ihrer Consulatsbewerbung zu Statten gekommen wären, geflissentlich hervorzuheben. Unter Anderm weist er darauf hin, dass, als Beide Prätores gewesen, dem Muraena die Civiljurisdiction, dem Sulpicius aber die Prätur des Peculats zugefallen wäre, und vergleicht dabei das Wesen beider Richterstellen. „Glaubst Du“, fragt er den Sulpicius, „dass in Eurer Prätur zwischen Deinem und des Muraena Loose kein Unterschied gewesen sei? Das Loos des Muraena, das Dir alle Deine Freunde und Verwandten gönnten, war das der Civiljurisdiction (*juris dicendi*); in ihr erwirbt der Umfang der Geschäfte (*magnitudo negotii*) Ruhm, die Spendung der Gerechtigkeit und Billigkeit (*largitio aequitatis*), Volksgunst; in ihr vermeidet der weise Prätor, was Muraena gewesen ist, Feindschaft (*defensionem*) durch Unparteilichkeit der Erkenntnisse (*aequibilibitate decernendi*) und gewinnt sich obenein das öffentliche Wohlwollen (*benefolentiam*) durch seine Milde und Freundlichkeit bei den Vernehmungen (*lenitate audiendi*). Ein vortreffliches und zur Erlangung des Consulats geeignetes Amt (*provincia*), in welchem sich das Lob der Gerechtigkeit, der Unbestechlichkeit (*integritatis*), der Leutseligkeit zuletzt mit der (dem Volke gewährten) Lust an den Spielen gesellt.“^{***)} Was war Dein Loos? Ein

*) Festus sagt unter dem Worte *peculatus*, dass dies Vergehen von dem Raube des Viehes, worin der älteste Reichtum bestanden, seinen Namen erhalten habe.

***) Der ganze Passus, der im Herennius über die *constitutio causarum* (die Feststellung oder Begründung der Klage) handelt, ist ungemein lehrreich und verdient von Dem, der sich näher unterrichten will, nachgelesen zu werden.

****) Dem Prätor der Civiljustiz (*urbanus*) kam die Leitung der dem Volke gegebenen öffentlichen Spiele zu. [Vgl. Liv. 25, 12; 27, 23; 39, 39.] Auf den Vorrang dieses Prätors deutet auch Ovidius hin [Fast. 1, 51 seq.]: *Nam simul exta Deo data sunt, licet omnia fari, Verbaque honoratus libera praetor habet.*

trauriges, ein schreckliches (*atrox*): Das Richteramt über die am Staatseigenthum begangenen Diebstähle, welches einerseits voll ist von Thränen und Schmutz^{*)}, andererseits von Ketten und Denuncianten. Die Richter müssen zu ihrem Verdrusse zusammengebracht, wider ihren Willen zurückgehalten werden . . . viele angesehene Männer und fast ein Theil der Bürgerschaft^{**}) fühlen sich verletzt; der Schadenersatz wird hoch taxirt (*litis severe aestimatae*). Der damit zufrieden ist, vergisst es; Den es schmerzt, der behält es im Gedächtniss.“

Von dieser Abschweifung, die mir zur Charakteristik der beiden Gerichtspflegen wesentlich schien,^{***}) kehre ich zur Gesetzgebung über den *Peculatus* zurück.

Die *lex Julia* des Cäsar^{*)}) weist dem Gerichte *de peculatu* auch die Untersuchung über jede Beschädigung oder Beraubung der zu religiösen Zwecken dienenden Gebäude, Institute, Gelder u. dgl. (*sacriligium*), über die Verfälschung von Münzen, Gesetzestafeln, öffentlichen Tarifen etc., — über die Verwendung von Staatsgeldern zu irgend einem andern Zwecke, als zu dem sie angewiesen worden waren, oder auch über deren gänzliche oder theilweise Unterschlagung und Zurückbehaltung zu. Diejenigen, welche sich die zuletzt genannten Vergehen durch unredliche Verwaltung öffentlicher Gelder hatten zu Schulden kommen lassen, wurden mit der leichteren Strafe des dreifachen Ersatzes entlassen, während die schwereren Verbrechen des Tempelraubes u. s. w., der Verfälschung der Gesetze u. s. w. durch die Verbannung und die Confiscation des Vermögens geahndet wurden.

Bis auf die Zeit des Sulla hatten die vier *Quaestiones perpetuae de majestate, de ambitu, de repetundis* und *de peculatu* ausgereicht. Die Sittenlosigkeit und Frechheit, und die aus diesen Lastern hervorgehenden Gewaltthätigkeiten jeder Art hatten sich aber während der Stürme der innern und auswärtigen Kriege in einem Grade vermehrt, dass der Staat selbst dabei nicht länger bestehen zu können schien. Die Herstellung desselben war zur Nothwendigkeit geworden. Der Senat wählte 672 einen *Interrex*; dieser versammelte das Volk und es ward verordnet: „es solle in der Person Sulla's ein Dictator auf so lange erwählt werden, als nöthig sei, um die Regierung einzurichten, und dieser solle die Macht haben, dem Staate die Form und die Gesetze zu geben, die er für die passendsten halte.“^{*)}) Zur Lösung dieser Aufgabe gehörte neben unendlich viel Anderem die Errichtung neuer beständiger Gerichtshöfe und eine dem entsprechende Vermehrung der Prätores. Ueber Beides, über die Zahl der Gerichte und der Prätores sind die Angaben und Ansichten der Historiker und Rechtsgelehrten verschieden. Die meisten neuern vereinigen sich in dem Urtheile, dass Sulla den sechs alten nur zwei neue Prätores hinzugefügt habe, wiewohl Pomponius in seinen Untersuchungen über den Ursprung des Rechts [de orig. jur.] und Sigonius im zweiten seiner Bücher über die Gerichte ausdrücklich sagen, Sulla habe die Zahl der Prätores auf zehn gebracht.

Auch über die Vertheilung der einzelnen Verbrechen an die verschiedenen Gerichte oder deren Zusammenordnung vor die Gerichtsbarkeit ein und desselben Prätors herrschen mancherlei Bedenken. So lese ich in der mir nur so eben zur Hand gekommenen Geschichte Roms etc. von Drumann Bd. 2 S. 478; „Bei der Untersuchung über die Sullanischen Gesetze wird es nicht immer gelingen, sie genau zu sondern und damit anzugeben, welche Bestimmungen demselben oder mehreren angehörten. Manche folgten auch ohne Zweifel erst im Jahre 80 (674 d. St.), da Sulla zunächst nur das Dringendste verfügte.“ Dieser ganze Theil der römischen Staatsgeschichte aber, welcher der Uebergangszeit zur monarchischen Verfassung angehört, bietet überall darum so viel Schwierigkeiten, weil beständige Veränderungen in fast allen Zweigen der Verwaltung vorkamen, und jede neue Einrichtung zu früh ausser Kraft trat, als dass der Historiker aus ihren Folgen und Wirkungen einen sicheren Schluss auf ihr wahres Wesen zu machen vermöchte. — Ohne mich hier auf eine gelehrte Sichtung der neuern und neusten wissenschaftlichen Forschungen über die Sullanische Gesetzgebung, als meinem Plane widersprechend, einzulassen, kehre ich zur weiteren kurzgefassten Darstellung der übrigen seit Sulla eingesetzten öffentlichen Gerichte nach der Auffassung der römischen Rechtslehrer zurück.

V. *Das Verbrechen des Mordes.* Die Römer nannten den Mord eines freien Menschen — Sklaven wurden als Sachen betrachtet — *parricidium*, eigentlich Vatermord.^{****}) Diese Bezeichnung ist der natürliche Aus-

^{*)} Die eines Criminalverbrechens Angeklagten pflegten im schmutzigsten Aufzuge im Publico zu erscheinen, um das öffentliche Mitleid zu erregen. Dasselbe thaten die guten Freunde und Anverwandten des Angeklagten. Zu Gunsten des vom Clodius verfolgten Cicero beschloss der Senat sogar die Anlegung von Trauerkleidern. [Vgl. Cic. de Sextio.]

^{***)} Man ersieht hieraus, welchen grossen Anhang die Verklagten oft hatten.

^{****)} Die Zeiten haben sich zwar geändert; aber treffen nicht viele Züge im Verhältniss des Civilrichters zum Criminalrichter noch heutzutage zu? —

^{*)} Dies Gesetz findet sich in den Digesten B. 48. Tit. 12. Es lautet wörtlich: „*Præter qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito qui ex pecunia sacra, religiosa abstulerit, interceperit, in suam rem verterit, aut quo quis auferret, interciperet, vel in rem suam verteret, fecerit, qui in aurum, argentum, aes publicum quid indiderit, immiscuerit, aut quo id fieret, fecerit dolo malo, quique tabulam aeream legis, formamve agrorum aut quid aliud contentem refixerit vel quid immutaverit, ei aqua et igni diceretur et pecunia ab herede repeteretur. Si quid vero publicam pecuniam delegatam in usum aliquem retinuerit, neque in eam rem consumerit, aut si apud aliquem ex locatione, cautione, alimentaria ratione, ex pecunia, quam acceperit, aliave qua pecunia resederit, is damnatus amplius tertia parte, quam debeat, solveret.*“

^{*)} Cicero de lege agraria adv. Rullum. Or. 3, 2 urtheilt über diese Verordnung: „Es ist ein gehässiges Gesetz, aber es findet seine Entschuldigung, denn es scheint nicht das Gesetz eines Menschen, sondern der Zeitverhältnisse zu sein.“

^{****)} *Homicidium* hat die allgemeinere Bedeutung des Menschenmordes, nicht nothwendiger Weise mit dem Merkmale des Verbrechens. Horatius [Epod. 17, 12] nennt den Hector einen *homicida*; jeder *parricida* ist ein *homicida*, nicht umgekehrt. Werden beide Begriffe einander entgegengestellt, so behält natürlich der von *parricida* die engere Bedeutung „Vatermörder“. Cicero [Philipp. II. 13.] sagt von den wider Cäsar Verschworenen: „*eos plus quam homicidas, plus etiam quam parricidas esse*“. Von der *perduellio* unterscheidet sich das *parricidium* wohl wie das *furtum* vom *peculatus*. Wie die *perduellio* in den Begriff des Hochverraths übergeht, erhellt aus dem früher Gesagten.

druck der Pietät,*) die in Rücksicht auf die heiligsten Pflichten zwischen Nichtverwandten und den nächsten Blutsverwandten keinen absoluten Unterschied gelten lässt. Und diesen Sinn allein scheint mir auch das vom Festus erhaltene Gesetz, wie dieser will, des Numa, des Plutarch, des Romulus, zu heben: „dass, wer einen freien Menschen wissentlich in böser Absicht tödtet, (*sciens dolo malo morti duit*) ein Vatermörder sei;“ d. h. meiner Erklärung nach, dass der böswillige Mörder eines freien Menschen dem Mörder seines eigenen Vaters gleich gestellt werden und ihn gleich diesem die gesetzliche Strafe treffen müsse.***) Diese Auffassung scheint mir auch durch das spätere Gesetz der 12 Tafeln gerechtfertigt, welches die Königsverordnung wiederholt, aber zugleich, wie natürlich, eine härtere Strafe gegen den eigentlichen Vatermörder hinzufügt. Es lautet nämlich: „Wer einen freien Menschen absichtlich tödtet — wer Zauberworte über ihn ausspricht (*malum carmen incantassit*), ihm ein böses Gift bereitet oder giebt, soll ein Vatermörder sein. — Wer seinen Vater tödtet, dessen Haupt soll verhüllt, und er selbst, in einen Sack genäht, (*culcoque insutus*) in einen Fluss geworfen werden.“ Hierzu verdient die schöne Stelle Cicero's in seiner Vertheidigungsrede des Roscius aus Ameria, den er gegen die Anklage des Vatermordes im J. 674 vertheidigte, nachgelesen zu werden. Sie findet sich Cap. 257.

In den guten Zeiten der Republik scheint das Verbrechen des Mordes nicht oft vorgekommen zu sein. Livius, der über die innern Zustände Roms mit grosser Sorgfalt berichtet, bemerkt Buch 8, Cap. 18, da er von einer gegen mehrere Matronen wegen Vergiftung angestellten Untersuchung erzählt, dass vor dieser Zeit (dem J. 423) Niemand eines solchen Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden wäre. Und da ausser noch einiger andern Untersuchungen der Art, in die merkwürdiger Weise gerade Frauen angesehener Familien verwickelt waren,***) keiner Mordthaten weiter, welche die Berufung von Volks- oder ausserordentlichen Gerichten nothwendig machten, beim Livius Erwähnung geschieht, so kann man hieraus wohl den Schluss ziehen, dass das *Parricidium* vor den Marianischen Zeiten zu den selteneren Verbrechen gehört habe. Zwar finden wir bei Cicero de fin. II. 16, dass im J. 612 d. St. der (nachher der Bestechung angeklagte) Prät. Tubulus gegen Meuchelmord zu Gericht gesessen habe, und im Brut. 22, dass im J. 616 d. St. die Consuln P. Scipio und D. Brutus durch einen Senatsbeschluss mit der Untersuchung über mehre im Walde Sila vorgefallenen Mordthaten beauftragt worden wären. Dies aber waren nur vereinzelt Fälle, für welche die ausserordentlichen Gerichte noch hinreichten. Mit reissender Schnelle aber griff noch in demselben Jahrhundert auch durch Ausübung von Mordthaten aller Art das Verderben der Entsittlichung um sich. Ihr einen festen Damm entgegen zu stellen, errichtete der Dictator Sulla, wie schon erwähnt, zur besseren und schleunigeren Handhabung der Gerechtigkeit neue beständige Gerichtshöfe. Die nach ihm benannte *lex Cornelia* über die Meuchelmörder (*de sicariis*), die Giftmischer (*de veneficis*), die Vatermörder (*de parricidis*) umfasste eine Menge verschiedenartiger Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung nach demselben Gesetze den zu diesem Zwecke neu errichteten peinlichen Gerichten zugewiesen wurden. Die neue *lex* war also nicht allein gegen Mord und Tödtung im engeren Sinne gerichtet, sondern auch gegen Giftmischer — Brandstifter — bewaffnete Diebe (*qui furti faciendi causa cum telo ambulassent*) [Paul. Rec. Sent. V. 33. 1.] — falsche Zeugen, auf deren Aussage Jemand eines Criminalvergehens verurtheilt worden war, — Magistrate und Gerichtsvorsitzende, welche, bestochen, einen Unschuldigen angeklagt und verurtheilt, oder dazu die Hand geboten hatten.**) Den Anklägern der Sklaven, welche ihre Herren getödtet hatten, versprach sie Belohnungen. Die Strafe, welche die Schuldigesprochenen traf, war die Verbannung (die *interdictio aquae et ignis*). Auch fiel von dem Vermögen des Mörders den Kindern und Verwandten des Getödteten ein Antheil zu. [Cujacius Obs. XIV. 4.] In der auf den Elternmord gesetzten Strafe des Einsackens änderte das Gesetz zwar nichts, dehnte sie aber auf den Mord von Verwandten verschiedener anderer Grade aus.

Die Strafe gegen das *Parricidium* wurde durch die *lex Pompeja*, vom J. 699 d. St., in welchem Cn. Pompejus sein zweites Consulat, mit dem M. Licinius Crassus zusammen verwaltete, sicher nicht ohne die zwingende Noth der sich täglich mehrenden Verbrechen, mit so viel Schrecknissen umgeben, dass sich die Seele gern davon abwendet. Doch wollen wir dem Gesetzgeber nicht zürnen, welcher der maasslosen Zunahme der die eigenen Verwandten vertilgenden Habsucht und Mordgier die äusserste, selbst grausenhafteste Strenge des Gesetzes entgegenstellte und der nun verordnete, dass Jeder, der Vater oder Mutter oder einen diesen gleichgeltenden Verwandten ermordete, erst bis aufs Blut gepeitscht würde und dann in dem Sacke, zu welchem ihn das Gesetz der XII Tafeln verdammt, einen Hahn, einen Hund, eine Viper und einen Affen zu Todesgenossen erhielt.

VI. Das Verbrechen des Betruges und der Fälschung (im engeren Sinne des Wortes). Sulla's Gesetze wegen Fälschung und Betrug (die *lex Cornelia de falso*) verpönte betrügerische Handlungen, z. B. in Beziehung auf Testamente, Münzen, Maas und Gewicht, Kauf und Verkauf von Freien. Auch die Untersuchung dieser Verbrechen erhielt ihren eigenen Gerichtshof. — Beim Cicero heisst die *lex de falso* nach zweien ihrer

*) Das Wort Menschenliebe konnte ich nicht gebrauchen; der Römer fühlte sich in seiner Pietät von gewissen bürgerlich-gesellschaftlichen Beziehungen abhängig; nur das Leben des Freien war dem Freien heilig. Allgemeine Menschenliebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Bruder lieben heisst, ist einzig und allein eine Frucht des Christenthums.

***) Hiernach scheint mir auch Plutarch's Aeusserung über Romulus: „dass es sonderbar sei, dass er, der keine Strafen gegen die Verwandtenmörder festgesetzt, jeden Menschenmord als Verwandtenmord bezeichnet habe“ ohne Geltung zu sein.

****) Liv. 40, 37; Epit. 48, vgl. auch Valer. Max. 6, 3 u. 7.

**) In dem 54. Capitel der Rede für den Cluentius, der, *de veneficio* angeklagt, vom Cicero im J. 688 vertheidigt wurde, finden sich einige Bruchstücke dieses Gesetzes.

wesentlichsten Artikel auch die *lex testamentaria, nummaria*, das Testaments- und Münzgesetz. Derselbe sagt nämlich gegen Verres II. 1, 42: „in der *Cornelia testamentaria, nummaria*, so wie in den sehr vielen andern (Cornelischen) Gesetzen wird dem Volke kein neues Recht gegeben (*novum jus constituitur*), sondern nur verordnet, dass das, was immer eine Uebelthat gewesen ist, zur peinlichen Gerichtsbarkeit vor einem Prätor gehöre (*ut quod semper malum facinus fuerit, ejus quaestio ad praetorem* [nach einer andern Lesart: *ad populum*]) *pertineat*).“

Rücksichtlich der Testamente bestimmte das Gesetz, dass Jeder zur Criminal-Untersuchung gezogen werden sollte, der ein Testament bei Seite gebracht (*amoverit*), versteckt (*celaverit*), geraubt (*eripuerit*), ganz oder zum Theil ausgelöscht (*deleterit, interleverit*), untergeschoben (*subjecerit*), erbrochen (*resignaverit*), der ein falsches Testament geschrieben oder betrügerlich gesiegelt**), oder sich auch ein Vermächtniss (Legat) oder Fideicommiss beigeschrieben habe. Die Strafe der Verbannung traf nicht nur die Thäter selbst, sondern auch Jeden, der zur Ausführung des Verbrechens hülfreiche Hand geleistet hatte. Der Kläger aber, der nachweisen konnte, dass Jemand nicht nur ein falsches Testament gemacht, sondern auch, um sobald als möglich zum Besitze der Erbschaft zu gelangen, den Erblasser getödtet, hatte das Recht, sich zur Belohnung das Vermögen des Getödteten zuerkennen zu lassen.

Durch Senatsbeschlüsse wurde die in der *lex testamentaria* festgesetzte Strafe auch auf die Verfälscher aller Art von Urkunden, die Aussteller falscher Zeugnisse und auf ähnliche Verbrechen ausgedehnt.

Der andere Theil des Gesetzes, welcher die Münzvergehen betraf, verurtheilte ebenfalls Den zur Strafe des Exils, welcher Gold- oder Silbermünzen verfälscht, (*adulteraverit*), eingeschmolzen (*conflaverit*), beschnitten (*raserit*), oder zinnerne und bleierne Münzen wesentlich in Verkehr gebracht habe (*emerit, vendiderit dolo malo*).

VII. *Das Verbrechen der Gewaltthat.* Es ist schwer zu ermitteln wie sich die Sullanische Criminal-Gesetzgebung zu einem etwas älteren Gesetze des Volkstribunen Plotius Sylvanus vom Jahre 665 gegen Gewalt, der *lex Plotia de vi*, verhielt, in Folge deren ebenfalls eine *quaestio perpetua* eingerichtet wurde: ob Sulla diesen Gerichtshof bestehen liess, oder ob er ihn aufhob, und die Untersuchung der Verbrechen, die zu seinem Ressort gehört hatten, anderen Gerichten zuwies. Die *lex Plotia* erwähnt Cicero öfter, z. B. in seiner Rede an den Milo Cap. 13, wo er vom Clodius sagt, dass dieser sich, so lange er lebte, der Uebertretung des Plotischen Gesetzes schuldig gemacht hätte, — auch M. Caelius in einem Briefe an seinen Freund Cicero, in dem er ihm die Nachricht giebt, dass ein gewisser M. Tuccius auf Grund desselben Gesetzes in Anklagezustand versetzt worden wäre. [ad div. 8, 8.] Ueber das Wesen und die verschiedenen Arten der Gewalt (*vis*), spricht sich Cicero weitläufiger im 15. Capitel seiner Rede für den Caecina aus, und bezieht sich namentlich im 8. z. Ende und im 22. z. Anf. derselben Rede auf die mit Hülfe bewaffneter Leute ausgeübte Gewalt, die *vis armatis hominibus*. Dieser galt eben nur das Plotische Gesetz, und es hiess daher vollständig die *lex de vi armatis hominibus*.

Als nach dem Tode Sulla's im J. 676 der alte Zwist zwischen den Marianern und den Anhängern der Sullanischen Partei wieder aufzuleben begann, und der marianische gesinnte Consul M. Aemilius Lepidus die sullanische Verfassung auf gewaltsame Weise umzustürzen versuchte, erneuerte sein College A. Luctatius Catulus, der sich ihm in diesem Bestreben widersetzte, die *lex Plotia* durch die nach ihm benannte *lex Luctatia*. Um den in Rom neu ausgebrochenen Unruhen und Unordnungen mit der ganzen Schärfe des Gesetzes entgegen treten zu können, verordnete er in seiner *lex*, dass auch an Festtagen und an den Tagen öffentlicher Spiele, an denen sonst kein Gericht gehalten zu werden pflegte, die Untersuchung gegen Die nicht ausgesetzt werden sollte,***) die sich gegen den Staat verschworen (*contra rem publ. conjurarint*), dem Senate nachgestellt (*insidias senatui fecerint*), den Magistratspersonen Gewalt angethan (*magistratibus vim attulerint*), oder sich öffentlich bewaffnet gezeigt (*cum telo in publico fuerint*), die um Aufruhrs willen Anhöhen besetzt (*aut seditionis causa loca superiora occuparint*), sich eines fremden Hauses mit Steinwürfen, Anlegung von Feuer oder mit Gebrauch von Waffen bemächtigt (*alienas aedes saxis, ignibus, aut ferro occuparint*), ebenso einen Besitzer mit Hülfe bewaffneter Leute aus seinem Grundstück herausgeworfen oder ihn zur Flucht genöthigt hätten. Die Schuldigen traf die Strafe der Verbannung. Cicero sagt von diesem Gesetze in seiner Rede für den M. Caelius Cap. 29 geg. E.: „es schütze die Herrschaft, die Freiheit, die Existenz des Vaterlandes; es wahre die Wohlfahrt Aller; . . . es habe die rauchenden Ueberreste der Verschwörung vollends ausgelöscht.“

Da das Gesetz des Luctatius, (das, beiläufig gesagt, vom Cicero und Anderen bisweilen auch nach dem ersten Erlasser *Plotia* genannt, und daher vom Sigonius de iud. II. 33 mit der *lex Plotia* selbst verwechselt und mit dieser für ein und dasselbe Gesetz gehalten wird) namentlich gegen öffentliche, d. h. gegen den Staat und dessen Sicherheit gerichtete Gewaltthätigkeiten gegeben war, so führte es auch den Namen *de vi publica*. Seitdem es in Kraft trat, musste die Instanz des Gerichtshofes der Majestätsverbrechen geschmälert werden. Vor letzterem belangte

*) Es kommt ziemlich auf Eins heraus, weil die *quaestiones perpetuae*, bei denen ein Prätor den Vorsitz führte, als *judicia publica* auch Volksgerichte im weitern Sinne des Wortes waren. — Aus dieser Stelle Ciceros geht zugleich hervor, dass es immer im römischen Staate Gesetze gegen den Betrug gegeben, dass seine Bestrafung aber vor die Civilgerichte gehört habe.

***) Vgl. Sall. Cat. 16, wo das Verstehen dieser Kunst den Consorten Catilina's nachgerühmt wird. S. ferner „In venal. Latyr“, die voll von Anspielungen auf die Testamentsverfälschungen sind.

****) Vgl. Cicero in seiner Rede für den Caelius Cap. 1. *Si quis, iudices, forte nunc adsit, ignarus legum, judiciorum, consuetudinis nostrae, miretur profecto, quae sit tanta atrocitas ejusmodi causae, quod diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis, forensibus intermissis unum hoc iudicium exerceatur nec dubitet quin tanti facinoris reus arguetur, ut, eo neglecto, civitas stare non possit.*

man daher nur noch Diejenigen, welche in den Provinzen oder bei einem Heere Aufruhr erregten, eigenmächtig einen Krieg unternahmen oder sich dem Einspruche eines Volkstribuns widersetzen. Sicher aber hing es in vielen Fällen von der Ansicht des Klägers ab, vor welches Gericht er den Schuldigen zur Untersuchung ziehen wollte. Es ist übrigens nach einer Stelle des Cicero pr. Cluentio 53 zu urtheilen, wahrscheinlich, dass man bei dem Gerichte, welches (seit Sulla) von der Untersuchung des (Meuchel-) Mordes schlechtweg *inter sicarios* oder *de sicariis* genannt wurde, nicht nur die gemeinen Mörder, sondern auch die nach der *lex Luctatia* der öffentlichen Ruhestörung Schuldigen anklagte*); dies Gericht aber seit der Erneuerung der früheren *lex Plotia* durch den Luctatius in 2 Abtheilungen geschieden war, deren jeder ein besonderer Prätor vorstand. Denn Cicero gedenkt in der angef. Stelle pr. Cluent. des M. Plaetorius und des C. Flamininus als gleichzeitiger Prätores *inter sicarios*. Es ist aber auch leicht möglich, dass diese Trennung des Gerichts in Rücksicht auf das Object des Verbrechens schon durch Sulla angeordnet gewesen ist, und die *lex Luctatia* also keine Aenderung machte. Doch lässt sich die Sache nicht mit Gewissheit entscheiden.

Nach der *lex Plotia* (*Luctatia*) klagten sich T. Annius Milo und P. Clodius im J. 698 wechselseitig an. Jener Diesen, dass er sich dem Volksbeschlusse der Zurückberufung Ciceros aus der Verbannung mit Gewalt widersetze, und Dieser Jenen, dass er den Beschluss mit Gewalt aufrecht erhalten hätte. Den Clodius befreite seine bald nach Anstellung der Klage angetretene Aedilität vor Gericht zu erscheinen. In demselben Jahre vertheidigte Cicero auch den nach der *lex Plotia* angeklagten P. Sextius, welcher freigesprochen ward.

Es ist hier der Ort, noch einmal etwas ausführlicher auf den schon oben erwähnten Process des T. Annius Milo zurück zu kommen. Zu Anf. des J. 702 d. St., da noch keine Consuln für dieses Jahr erwählt waren, bewarb sich Milo um das Consulat, sein Todfeind Clodius um die Prätur; jeder trat dabei dem andern mit Aufbietung aller zu Gebote stehenden Mittel entgegen; die dadurch entstandenen Unruhen mehrten sich von Tage zu Tage. Milo war zu dieser Zeit Dictator in Lanuvium, einer Stadt in Latium, an der Appischen Strasse zwischen Aricia, Alba und Ardea, und sollte am 20. Januar dahin gehen, um einen Oberpriester zu ernennen. Clodius kam gerade aus Ardea und stiess wahrscheinlich absichtlich nahe bei einem Tempel der Bona Dea unweit Bovillae, das auch an der Appischen Strasse lag, auf seinen Gegner Milo. Clodius war zu Pferde mit 30 bewaffneten Begleitern, die er stets um sich hatte; Milo fuhr in einem Wagen, dem ein grosser Schwarm Leute, darunter auch Gladiatoren waren, folgte. Zwei von diesen, Birria und Eudamus, fingen Streit mit dem Gefolge des Clodius an; als sich Clodius drohend umwandte, stiess ihm Birria einen langen Degen (*rhomphaea*) durch die Schulter, und der Tumult ward nun allgemein. Clodius, schwer verwundet, wie er war, ward in eine Schenke gebracht; in dieser liess Milo den Clodius bestürmen und vollends umbringen. Der Leichnam wurde auf die Strasse geworfen, wo er liegen blieb, bis ihn der Senator Sextus Tadius, der in der Nähe ein Landhaus hatte, in einer Sänfte nach Rom bringen liess. In der Stadt entstand nun die grösste Bewegung; auf Anstiften der beiden Volks-Tribunen Munatius Plancus und Q. Pompejus Rufus wurde der Leichnam so, dass die Wunden recht sichtbar waren, auf dem Forum vor der Rednerbühne öffentlich zur Schau gestellt. Von da wurde er unter einer grossen Volksbewegung in die Curie getragen, und dort mit dem Holze der Bänke, der Gerüste der Gerichte und Archive, der Tische und den Schriften, die man in den Buden am Markte fand (*codicibus librorum*) verbrannt. Das Feuer legte die Curie in Asche, und auch die benachbarte Basilica Porcia litt keinen unbeträchtlichen Brandschaden. Zugleich wurden die Häuser des Interrex Lepidus und des Milo gestürmt; die tobende Menge bemächtigte sich der Insignien der Consulwürde und lief damit bald in die Wohnung des Scipio, des Schwiegervaters des Pompejus, und des Plautius Hypsaeus, des zweiten Bewerbers um das Consulat, bald in die Gärten des Pompejus, diesen selbst zum Consul oder Dictator begehrend. Unter diesen Umständen getraute sich Milo anfänglich nicht in die Stadt zu kommen; als sich aber durch die Ausschweifungen der Clodianer die Stimmung allmählig etwas günstiger für ihn zu gestalten anfang und sich auch zwei (andere) Volkstribunen erbötig erklärten, sich seiner beim Volke anzunehmen, kam er getrosten Muthes in die Stadt zurück; der Volks-Tribun Caelius hielt eine Rede zu seiner Rechtfertigung — und Milo setzte seine Bewerbung um das Consulat fort. Indessen vergeblich. Beide Parteien kamen überein, Cn. Pompejus allein zum Consul erwählen zu lassen, die eine, die des Clodius, weil sie seine Entzweiung mit Milo kannte, die andere, die des Milo, weil sie Schutz gegen den Pöbel suchte, und so ward Cn. Pompejus zum alleinigen Consul (*sine collega*) vom Volke bestellt.

Grosse Unordnungen waren geschehen, fast alle Gesetze verhöhnt und der Staat selbst in Gefahr gebracht worden. Es lag also dem Pompejus die heilige Pflicht ob, Alles zur Wiederherstellung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit zu thun. Anstatt aber unparteiischen Sinnes die Schuldigen nach den bestehenden Gesetzen vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen und namentlich dem Milo auf Grund der *lex Plotia* (*Luctatia*) *de vi* anklagen zu lassen, verkündigte er, zum Nachtheile des Milo, ein Ausnahme-Gesetz wider Gewalt, welches (nach dem Zeugnisse des Asconius), das übliche Gerichtsverfahren abkürzend, bestimmte, dass nach dem innerhalb dreier Tage beendeten Zeugenverhöre, an einem und demselben Tage Anklage- und Vertheidigungsreden so beendet werden müssten, dass 2 Stunden dem Ankläger, 3 dem Angeschuldigten zu sprechen verstattet wäre. Der Annahme dieser Bill widersetzen sich zwar Milos Freunde, unter ihnen am meisten der Tribun Caelius, nach Kräften. Da dies aber nichts fruchtete, so glaubten Caelius und Milo mindestens Alles thun zu müssen, um die anzustellende Untersuchung zu

*) Hiernach ist es erklärlich, warum Sallust Cat. 31 erzählt: „Catilina sei vom L. Paullus auf Grund der *lex Plotia* zur Untersuchung gezogen;“ Asconius in Orat. in tog. cand. aber sagt: „er sei vor dem Gerichte *inter sicarios* verklagt worden.“

lähmen, Zu dem Ende holte Ersterer Milos Slaven, der gegen ihn zeugen sollte, mit Gewalt aus seiner polizeilichen Haft, während Letzterer mehrere freie Leute, die zufällig auf der Appischen Strasse den Mord des Clodius mitgesehen hatten und gegen ihn zeugen konnten, zwei Monate auf seinem Gute eingesperrt hielt. Inzwischen ward das Gericht bestellt; nach Anordnung des Pompejischen Gesetzes ward durch Stimmenmehrheit in der Volksversammlung, aus den gewesenen Consuln (— denn diese sollten allein dazu wählbar sein —) Domitius Ahenobarbus zum Präsidenten des Gerichts, Quaesitor, ernannt, und die übrigen Richter vom Pompejus vorgeschlagen, rücksichtlich derer Asconius (zur Milonischen Rede des Cicero) sagt: es wären nie angesehene, nie unbescholtene Richter vorgeschlagen worden. Dennoch war dabei der Lärm so gross, dass Pompejus und seine Licoren kaum des Lebens sicher waren. Pompejus liess darum Bewaffnete aufstellen und den Marktplatz absperren; während des Zeugenverhörs kam es zwischen den Bürgern und den Soldaten dennoch zu blutigen Aufritten. Am Tage der Gerichtssitzung selbst war das Forum gleichfalls mit Soldaten umzingelt; selbst die Hallen der Tempel waren voll Bewaffneter, und es ist nicht zu verwundern, dass Cicero in seiner Vertheidigungsrede für den Milo über den ungewohnten Anblick des Gerichts klagt und die freien Bürger und Zuhörer vermisst, deren Gemüther er bewegen, durch deren Urtheil er die Richter bestimmen könne. Eben so wenig dürfen wir uns verwundern, dass dem sonst unerschrockenen Redner anfangs bange zu werden und er seine Rede nicht so sprach, wie wir sie jetzt lesen; überall sah er bewaffnete Cohorten, alle Läden waren geschlossen; eine lautlose Stille herrschte, die nur durch das Brüllen der Clodianer unterbrochen ward, die wohl wussten, gegen Wen das Militär aufgestellt war. Gleichwohl war der Ausgang der gerichtlichen Verhandlungen nicht so unzweifelhaft, als wir meinen könnten. Von den 18 zu Gericht sitzenden Senatoren stimmten 6, von 17 Rittern 4, und von den 16 plebejischen Standes, den *tribunis aeriis*, 4 für die Lossprechung. Wie sich hieraus aber ergibt, sprach die Majorität das Schuldig; Milo ging nach Marseille in die Verbannung; seine vom Staate öffentlich versteigerten Güter erstand sein Freund Cicero, um sie ihm auf diese Weise zu erhalten, da Niemand darauf bot, weil man wusste, für Wen Cicero kaufte.

Wie 34 Jahre vorher Sulla, ward im Jahre 707 d. St. nach Beendigung des zweiten Bürgerkrieges Cäsar zur Wiederherstellung des Staates zum Dictator ernannt. Unter den vielen von ihm theils neu gegebenen, theils verbesserten Gesetzen findet sich auch die Julische Verordnung wider die Gewalt, die *lex Julia de vi*. Sie hatte, ohne andere neue Bestimmungen zu enthalten, mit den übrigen Julischen Criminalgesetzen nur das gemein, dass sie das bisher gestattet gewesene Recht, von dem Richterspruche an das Volk zu appelliren, aufhob, welches jedoch Antonius nach Cäsars Ermordung wiederherstellte, wie aus der bereits oben S. 4 angezogenen Stelle Ciceros, Philipp. 4, 9 ersichtlich ist.

Der seit dem Jahre 725 d. St. zur lebenslänglichen Herrschaft berufene Julius Cäsar Octavianus Augustus ordnete den während der Stürme des dritten Bürgerkrieges abermals aufgelösten Staat durch eine letzte, für eine lange Zeit bleibende, Gesetzgebung. Von den vielen Anordnungen, die er zum Wiederaufbau der verfallenen Rechtszustände traf, gehört hierher sein Gesetz wider öffentliche und Privatgewalt, die *lex Julia de vi publica et privata*, in welcher er das wider öffentliche Personen (Staatsbeamte) begangene Verbrechen der Gewaltthätigkeit von dem an Privatpersonen verübten durch genaue Bestimmungen unterschied. Das Gesetz, welches zu umfangreich ist, als dass ich es bei der Beschränktheit des mir verstatteten Raumes hier mittheilen könnte, findet sich vollständig bei Sigonius de Iud. B. 2, C. 33. Eine Eigenthümlichkeit desselben bestand übrigens darin, dass dem die Untersuchung leitenden Prätor gestattet ward, seine Amtsverrichtungen einem Anderen zu übertragen, was, wie bereits bemerkt, bei der Criminaljurisdiction sonst unzulässig war.

Es sei mir nur noch vergönnt, einige wenige Worte über die Formirung der öffentlichen Gerichte (der *judicia publica*) hinzuzufügen.

Jeder der Prätores, welche bei einem der öffentlichen Gerichte nach der Entscheidung des Looses, oder bei mehreren nach der Bestimmung des Senats, den Vorsitz führte, hatte eine gewisse Anzahl von Richtern zu Beisitzern, welche sein Consilium bildeten. Für den Zeitraum eines Jahres wurde meist vom städtischen Prätor gleich nach Antritt seines Amtes, nach geleistetem Eide, eine allgemeine Liste der Richter*) angefertigt, und danach entschied unter

*) Bei dem Richter kam nur Vermögen und Ansehen (*fortuna et dignitas*) in Betracht. Rechtskenntniss brauchte nur der Vorsitzende; die Richter erkannten das Factum; was Rechtens war, gab Jener an. In der ersten Philippica erklärt sich Cic. sehr ausführlich über die Erfordernisse eines röm. Richters. — Bis auf die *lex Sempronia judiciaria* des C. Gracchus vom J. 632 d. St. durften die Richter nur aus dem Senatorenstande erwählt werden. Um die Aristokratie zu brechen, verordnete das genannte Gesetz die Uebertragung dieses Rechtes auf die Ritter. Im Jahre 648 trat abermals eine Veränderung ein. Der Consul Servilius Caepio bestimmte durch die nach ihm benannte *lex Serrilia*, dass beide Stände das Richteramt gemeinschaftlich haben sollten. Diess Gesetz, wenn es aber überhaupt zur Geltung gekommen, bestand nicht lange; denn schon im Jahre 650 liess der Tribun Servilius Glaucia das Richteramt wieder dem Ritterstande allein zusprechen. Im Jahre 663 gab der Consul M. Livius Drusus dasselbe durch seine *lex Livia* dem Senate zurück, nachdem er ihm vorher 300 Ritter zugegeben hatte. Aber schon nach 2 Jahren, also im Jahre 665, wurde durch die *lex Plotia* des Tribunen Plotius Sylvanus das Richteramt beiden Ständen, wie Einige wollen, sogar allen 3 Ständen, auch dem plebejischen, zuerkannt. Sulla, welcher der Aristokratie wieder aufhelfen wollte, brachte durch seine *lex Judicaria* die Sache auf den alten Fuss zurück, indem er dem Senatorenstande die *Judicia* zurückgab. Aber auch hierin trat bald wiederum eine Veränderung ein. Da sich das Volk heftig über die Verwaltung der Gerichte beklagte, so sollte einem möglichen Aufstande vorgebeugt werden, und darum gab im J. 684 unter dem Consulate des M. Licinius Crassus und Cn. Pompejus

ihnen das Loos, bei welchem Gerichte sie zu fungiren hätten. Jedesmal aber, dass zur Untersuchung einer angebrachten Klage das eine oder andere Gericht zusammentreten musste, wiederholte sich unter den für dasselbe bestimmten Richtern die Ausloosung derselben, bis die jedesmalige durchs Gesetz vorgeschriebene Anzahl herauskam.*) Die Namen der Richter wurden zu dem Ende in ein Gefäss geworfen. Machte der Kläger oder Verklagte von dem ihnen zustehenden Rechte, aus den Richtern die ihnen Verdächtigen zu verwerfen, Gebrauch**), so wurde ihre Stelle durch eine neue Loosung so lange ersetzt, als es die vorhandene Anzahl der noch nicht ausgelooften Richter gestattete. Bisweilen gewährte das Gesetz dem Kläger und Beklagten, die Erlaubniss, die Richter selbst aus dem Volke zu wählen, ohne an die Liste des Prätors gebunden zu sein.***) Die so gewählten Richter hiessen *judices edititii*. Von der Bestimmungen des Servilischen Gesetzes *de repetundis* s. oben S. 7. Dass auch noch andere Abweichungen von dem allgemeinen Gebrauche in besondern Fällen vorkamen, geht z. B. aus dem oben S. 2 dargestellten Rechtshandel des Clodius hervor, in welchem die Richter nicht aus der Liste des Prätors, sondern, unabhängig von dieser, aus den drei damals zum Richteramt berechtigten Ständen ausgelooft wurden.

Unter den übrigen Richtern nahm der wahrscheinlich vom Volke erwählte *Judex Quaestionis*, (der Untersuchungsrichter) den ersten Rang ein. Er darf in keiner Weise mit dem Quäsitor (dem Prätor) verwechselt werden, denn es bestand nach dem ausdrücklichen Zeugnisse Quinctilians Inst. Orat. VIII. 3, zwischen beiden der Unterschied, dass, der Prätor mit Ausübung der Hoheitsrechte, der *Judex Quaestionis* aber mit der unmittelbaren Leitung des Gerichts beschäftigt war. (*Praetor in iis, quae erant imperii, Judex Quaestionis in iis quae ad cognitionem pertinebant, erat occupatus.*) Der Prätor liess die Anklage zu oder verweigerte sie, berief und entliess die Richter, verkündigte das Urtheil; der *Judex Quaestionis* looste die Richter aus, verhörte die Zeugen, sah die beigebrachten Rechnungen, Bücher etc. nach. Er war daher, wenn auch keine Magistratsperson, doch immer eine *persona publica*, die dem Prätor gesetzlich zur Seite stand und in dessen Abwesenheit wohl seine Geschäfte übernehmen durfte.

Nach beendeter Ausloosung per Richter wurde mit lauter Stimme ein Verzeichniss derselben verlesen und dasselbe darauf dem städtischen Prätor zur Prüfung und Aufbewahrung in seinem Archive übergeben.****) Die Aufgerufenen nahmen ihre Plätze um den Richterstuhl des Prätors ein [Cic. Philipp. 5, 5.] und leisteten den feierlichen Eid, dass sie ihr Urtheil als gewissenhafte Richter sprechen wollten. Das Gericht war formirt und der Process nahm seinen Anfang. Ich aber schliesse, da eine genauere und sorgfältigere Beschreibung aller mit ihm verbundenen Formalitäten die dieser Einladungsschrift gesteckten Grenzen weit überschreiten würde.

der Prätor Aurelius Cotta die *lex Aurelia*, durch welche das Cornelische Gesetz aufgehoben und zur Beruhigung des Volks das Richteramt auf die Senatoren, die Ritter und die *Tribunii aerarii* (Zahlmeister aus dem plebejischen Stande) übertragen ward. [Vgl. Cic. Agrar. 1. 2; Philipp. 1. 8.] Die Letzteren entfernte aber Julius Cäsar wieder aus den Richtern. [Sueton Caesar 41.] — Nach dem Servilischen Gesetze des Glaucia wurden 450 Richter gewählt; wiewohl die Zahl nicht immer dieselbe gewesen ist; ihr Alter durfte nicht unter 30 (bisweilen 25) und nicht über 60 Jahre sein.

*) Die Zahl der Richter war nicht immer dieselbe. Bei Cic., in Pisonem 40, werden 75, pro Cluentio 27 dagegen, 32 Richter genannt; im Prozesse des Milo wurden 81 Richter gestellt und je 15 vom Kläger und Richter verworfen. Am gewöhnlichsten war die Zahl ungrade.

**) Vgl. Cic. in Verr. 1, 6. — Die Verwerfung geschah oft mit dem Rufe: „*ejero (ejuro) quem tulisti, judicem, iniquus est*“ oder „*hunc nolo, timidus est*“ etc. (Den Richter verwerfe ich, er ist ungerecht; — den Richter will ich nicht, er ist furchtsam!) Cic. de Orat. II, 17.

***) Cic. pr. Muraena 23 z. E.; pr. Planc. 15 z. A. und 17.

****) Diese Vorsichtsmaasregel wurde angewandt, um zu verhüten, dass sich Unberufene, die in der Liste des Prätor nicht verzeichnet waren, einschlichen. Und dennoch versichert Asconius zu Cic. in Verr., es sei dies öfter vorgekommen, weil die zu Richtern Einberufenen es nicht selten gern gesehen hätten, eines unangenehmen und beschwerlichen Geschäftes überhoben zu sein. Vgl. oben S. 10 das Citat aus Cicero und S. 7 die Bestimmung der *lex Cornelia*.

Bitte um Beachtung.

S. 1. Z. 9 von oben im Texte ist die Verdeutschung des Citats aus Cicero ausgefallen: *Alle Gerichte sind entweder zur Schlichtung von Streitigkeiten (unter Privatpersonen) oder zur Bestrafung von Uebelthaten erdacht worden.*

S. 2. Z. 31 von oben muss es heissen: *ad Att. 1, 16 f.* statt: 164. — Anm. 2. Z. 1 *comitium* f. *comitiatum*.

S. 2. Z. 12 von oben sind die Worte: „der Prozesse“ zu streichen.

S. 3. Z. 27 von oben ist hinter dem Worte hinzu die Anmerkung ausgefallen: *Vgl. hierzu das unten S. 10 ff. über die Sullanischen Einrichtungen Gesagte.* — Z. 21. von unten *affecit* f. *efficit*.

S. 7. Z. 7 von oben ist zu lesen: *aestimatio* für: *aestimatis*.

S. 10. Z. 4 von oben: *lites* für: *litis*.

S. 12. Z. 2 von unten: *hujusce* für: *cujusce*, — und Z. 5. v. u.: *Juvenal. Satyren* für: *In venal. Latyr*.

